

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

WIEN, 1984 07 03

Zl. 13.641/01 - I 3/84  
Sachbearbeiter: Dr. Bernert  
Telefon: 7500 Klappe 6697 DW.

801ME

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl. 39	-GE/1984
Datum 1984 07 06	
Verteilt 1984 -07- 09	Frma

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Parlament  
1010 W i e n*Dr. Stanzl*Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes über den  
Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sorten-  
schutzgesetz);

Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft beehrt  
./.. sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über den  
Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz) in 25 Aus-  
fertigungen samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Kenntnis-  
nahme zu übermitteln. Der Entwurf wurde mit Frist 28. September 1984  
dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Für den Bundesminister:

Dr. E i c h l e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*Lang*

**Internationales Übereinkommen  
zum Schutz  
von Pflanzenzüchtungen**

vom 2. Dezember 1961

Amtlicher deutscher Text

**UPOV**

Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen  
GENF 1970

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ  
VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

UPOV-Veröffentlichung Nr. 273 (G)

**KORRIGENDA**

*Seite 12, Artikel 13 Abs. (5), letzter Satz*

Nach « ursprünglichen Sortenbezeichnung » ist einzufügen:  
« oder eine geeignete andere Sortenbezeichnung ».

*Seite 14, Artikel 13 Abs. (10), zweiter Satz*

« Artikel 7 » ist zu ersetzen durch: « Absatz 7 ».

*Seite 18, Artikel 26 Abs. (3), erster Satz*

Das Wort « festgelegt » ist zu ersetzen durch: « festgestellt ».

*Seite 19, Artikel 27 Abs. (3), zweiter Satz*

« Abereinkommen » ist zu ersetzen durch: « Übereinkommen ».

*Seite 25, Artikel 40 Abs. (3), erster Satz*

Nach « Staaten oder Hoheitsgebiete » ist ein Komma ein-  
zufügen.

*Seite 28, Anlage, rechte Spalte*

Neben « 8 - Luzerne » über « Medicago varia MARTYN » ist  
einzufügen: « Medicago sativa L. ».

## Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

unterzeichnet in Paris, am 2. Dezember 1961

### DIE VERTRAGSSTAATEN —

Überzeugt von der Bedeutung, die dem Schutz der Pflanzenzüchtungen sowohl für die Entwicklung der Landwirtschaft in ihrem Hoheitsgebiet als auch für die Wahrung der Interessen der Züchter zukommt,

In der Erkenntnis, daß die Zuerkennung und der Schutz des Züchterechts auf diesem Gebiet besondere Probleme aufwerfen und insbesondere, daß die Erfordernisse des öffentlichen Interesses der freien Ausübung eines solchen Rechts Beschränkungen auferlegen können,

In der Erwägung, daß es höchst wünschenswert ist, daß diese Probleme, denen sehr viele Staaten berechnete Bedeutung beimessen, von jedem dieser Staaten nach einheitlichen und klar umrissenen Grundsätzen gelöst werden,

In dem Bestreben, über diese Grundsätze eine Übereinkunft zu erzielen, die geeignet ist, den Beitritt weiterer Staaten, die das gleiche Anliegen haben, herbeizuführen —

Haben folgendes vereinbart:

### Artikel 1

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger ein Recht zuzuerkennen und zu sichern; der Inhalt und die Art der Ausübung dieses Rechts werden nachstehend festgelegt.

(2) Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, im folgenden als Verbandsstaaten bezeichnet, bilden untereinander einen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.

(3) Als Sitz des Verbands und seiner ständigen Organe wird Genf bestimmt.

#### Artikel 2

(1) Jeder Verbandsstaat kann das in diesem Übereinkommen vorgesehene Züchterrecht durch die Gewährung eines besonderen Schutzrechts oder eines Patents zuerkennen. Jedoch darf ein Verbandsstaat, dessen innerstaatliches Recht den Schutz in diesen beiden Formen zuläßt, nur eine von ihnen für dieselbe botanische Gattung oder Art vorsehen.

(2) Das Wort Sorte umfaßt im Sinne dieses Übereinkommens alle Zuchtsorten, Klone, Linien, Stämme und Hybriden, die so angebaut werden können, dass sie dem Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) entsprechen.

#### Artikel 3

(1) Natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Verbandsstaat haben, genießen in den anderen Verbandsstaaten in bezug auf die Zuerkennung und den Schutz des Züchterrechts die Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften dieser Staaten deren eigene Staatsangehörige gegenwärtig oder künftig genießen, und zwar unbeschadet der in diesem Übereinkommen besonders vorgesehenen Rechte und unter dem Vorbehalt, daß sie die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den eigenen Staatsangehörigen auferlegt werden.

(2) Angehörige der Verbandsstaaten, die weder ihren Wohnsitz noch ihren Sitz in einem dieser Staaten haben, genießen ebenfalls die gleichen Rechte, sofern sie den Verpflichtungen nachkommen, die ihnen gegebenenfalls auferlegt werden, um die Prüfung der von ihnen gezüchteten neuen Sorten und die Überwachung ihrer Vermehrung zu ermöglichen.

#### Artikel 4

(1) Dieses Übereinkommen ist auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar.

(2) Die Verbandsstaaten verpflichten sich, alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um dieses Übereinkommen allmählich auf eine möglichst große Anzahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden.

(3) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Übereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens fünf der Gattungen an, die in der dem Übereinkommen beigefügten Liste aufgeführt sind.

Er verpflichtet sich außerdem, dieses Übereinkommen innerhalb folgender Fristen nach Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Gattungen der Liste wie folgt anzuwenden:

- a) binnen drei Jahren auf mindestens zwei Gattungen;
- b) binnen sechs Jahren auf mindestens vier Gattungen;
- c) binnen acht Jahren auf alle in der Liste aufgeführten Gattungen.

(4) Bezüglich der in dieser Liste nicht aufgeführten Gattungen und Arten kann jeder Verbandsstaat, der eine dieser Gattungen oder Arten schützt, entweder diesen Schutz auf Angehörige der Verbandsstaaten, die diese Gattung oder Art schützen, sowie auf natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben, beschränken oder diesen Schutz auf Angehörige anderer Verbandsstaaten oder der Mitgliedstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie auf natürliche oder juristische Personen ausdehnen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

(5) Jeder Verbandsstaat kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er bezüglich des Schutzes von Pflanzenzüchtungen die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums anwendet.

### Artikel 5

(1) Das dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger gewährte Recht hat die Wirkung, daß seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial dieser neuen Sorte als solches zum Zweck des gewerbsmäßigen Absatzes zu erzeugen, feilzuhalten oder gewerbsmäßig zu vertreiben. Zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmäßig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmäßig verwendet werden.

(2) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen, die er festlegt.

(3) Die Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers ist nicht erforderlich, wenn die neue Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer neuer Sorten verwendet wird und diese gewerbsmäßig vertrieben werden. Dagegen ist die Zustimmung erforderlich, wenn die neue Sorte für die gewerbsmäßige Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muß.

(4) Jeder Verbandsstaat kann in seinem innerstaatlichen Recht oder in besonderen Abmachungen im Sinne des Artikels 29 den Züchtern für bestimmte botanische Gattungen oder Arten ein Recht gewähren, das über das in Absatz 1 bezeichnete hinausgeht und sich insbesondere bis auf das gewerbsmäßig vertriebene Erzeugnis erstrecken kann. Ein Verbandsstaat, der ein solches Recht gewährt, kann dieses auf Angehörige der Verbandsstaaten, die ein gleiches Recht gewähren, sowie auf natürliche und juristische Personen beschränken, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

### Artikel 6

(1) Der Züchter einer neuen Sorte oder sein Rechtsnachfolger genießt den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die neue Sorte muß sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Anmeldung des Schutzrechts allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbsmäßigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung.

Die Merkmale, die es ermöglichen, eine neue Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, können morphologischer oder physiologischer Art sein. In allen Fällen muß man sie genau beschreiben und erkennen können.

b) Die Tatsache, daß eine Sorte bereits versuchsweise angebaut, zur Eintragung in ein amtliches Register vorgelegt oder in ein solches eingetragen worden ist, kann ihrem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger nicht entgegengehalten werden.

Die neue Sorte darf in dem Zeitpunkt, in dem das Schutzrecht in einem Verbandsstaat angemeldet wird, noch nicht mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers im Hoheitsgebiet dieses Staates oder seit mehr als vier Jahren im Hoheitsgebiet eines anderen Staates feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden sein.

c) Die neue Sorte muß hinreichend homogen sein; dabei ist den Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung Rechnung zu tragen.



- d) Die neue Sorte muß in ihren wesentlichen Merkmalen beständig sein, d. h. nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entsprechen.
- e) Die neue Sorte muß eine Sortenbezeichnung erhalten, die dem Artikel 13 entspricht.

(2) Die Gewährung des Schutzes für eine neue Sorte darf nur von den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden; der Züchter oder sein Rechtsnachfolger muß jedoch den im innerstaatlichen Recht eines jeden Staates vorgesehenen Förmlichkeiten einschließlich der Zahlung der Gebühren genügt haben.

#### Artikel 7

(1) Der Schutz wird nach einer Prüfung der neuen Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Merkmale gewährt. Diese Prüfung muß der einzelnen botanischen Gattung oder Art unter Berücksichtigung ihres üblichen Vermehrungssystems angepaßt sein.

(2) Für die Prüfung können die zuständigen Behörden eines jeden Staats von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Pflanz- oder Saatgut verlangen.

(3) In der Zeit von der Hinterlegung des Antrags auf Schutz einer neuen Sorte bis zur Entscheidung über diesen Antrag kann jeder Verbandsstaat Maßnahmen zum Schutz des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers gegen mißbräuchliches Verhalten Dritter treffen.

#### Artikel 8

(1) Das dem Züchter einer neuen Sorte oder seinem Rechtsnachfolger erteilte Recht wird für eine begrenzte Dauer gewährt. Diese muß mindestens fünfzehn Jahre betragen. Für Pflanzen wie Reben, Obstbäume und ihre Unterlagen, Wald- und Zierbäume beträgt die Minstdauer achtzehn Jahre.

(2) Die Dauer des Schutzes in einem Verbandsstaat läuft vom Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechts an.

(3) Jeder Verbandsstaat kann eine längere Schutzdauer als die oben angegebene vorsehen und für bestimmte Pflanzengruppen die Schutzdauer verschieden festsetzen, um insbesondere den Erfordernissen der Regelung über die Erzeugung und den Vertrieb von Saat- und Pflanzgut Rechnung zu tragen.

#### Artikel 9

Die freie Ausübung des dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger gewährten ausschließlichen Rechts darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränkt werden.

Erfolgt diese Beschränkung zu dem Zweck, die Verbreitung der neuen Sorten sicherzustellen, so hat der betreffende Verbandsstaat alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit der Züchter oder sein Rechtsnachfolger eine angemessene Vergütung erhält.

#### Artikel 10

(1) Das Recht des Züchters wird nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts eines jeden Verbandsstaats für nichtig erklärt, wenn sich herausstellt, daß die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Schutzrechts tatsächlich nicht erfüllt waren.

(2) Das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers wird aufgehoben, wenn er nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde das Vermehrungsmaterial vorzulegen, das gestattet, die neue Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten morphologischen oder physiologischen Merkmalen zu erlangen.

(3) Das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers kann aufgehoben werden,

a) wenn er der zuständigen Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung das Vermehrungsmaterial, die Unterlagen und die Auskünfte, die zur Überwachung der neuen Sorte für notwendig erachtet

werden, nicht vorlegt oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Maßnahmen nicht gestattet;

b) wenn er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Gebühren entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seiner Rechte zu zahlen sind.

(4) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann weder das Recht des Züchters für nichtig erklärt noch das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers aufgehoben werden.

#### Artikel 11

(1) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann den Verbandsstaat wählen, in dem er erstmalig den Schutz seines Rechts für eine neue Sorte beantragt.

(2) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann den Schutz seines Rechts in anderen Verbandsstaaten beantragen, ohne abzuwarten, bis ihm der Verbandsstaat der ersten Anmeldung ein Schutzrecht erteilt hat.

Der Schutz, der in verschiedenen Verbandsstaaten von natürlichen oder juristischen Personen beantragt wird, die sich auf dieses Übereinkommen berufen können, ist unabhängig von dem Schutz, der für dieselbe neue Sorte in anderen Verbandsstaaten oder in Nichtverbandsstaaten erlangt worden ist.

#### Artikel 12

(1) Hat der Züchter oder sein Rechtsnachfolger eine Schutzrechtsanmeldung für eine neue Sorte in einem der Verbandsstaaten vorschriftsmäßig hinterlegt, so genießt er für die Hinterlegung in den anderen Verbandsstaaten während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der ersten Anmeldung. Der Tag der Hinterlegung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Absatz (1) ist zugunsten der neuen Hinterlegung nur anwendbar, wenn diese einen Antrag auf Schutz der Züchtung und die Beanspruchung der Priorität der ersten Anmeldung enthält und wenn binnen drei Monaten die Unterlagen, aus denen diese Anmeldung besteht, abschriftlich vorgelegt werden; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, welche diese Anmeldung entgegengenommen hat.

(3) Dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger steht eine Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um dem Verbandsstaat, bei dem ein Antrag auf Schutz nach Maßgabe des Absatzes (2) hinterlegt worden ist, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Staats erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen.

(4) Einer unter den obigen Bedingungen vorgenommenen Hinterlegung können Tatsachen nicht entgegengehalten werden, die innerhalb der Frist des Absatzes (1) eingetreten sind, wie etwa eine andere Hinterlegung, die Veröffentlichung des Gegenstands der Anmeldung oder seine Benutzung. Diese Tatsachen können kein Recht zugunsten Dritter und kein persönliches Besitzrecht begründen.

#### Artikel 13

(1) Eine neue Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung zu kennzeichnen.

(2) Diese Sortenbezeichnung muß die Identifizierung der neuen Sorte ermöglichen; sie darf insbesondere nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen.

Die Sortenbezeichnung darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der neuen Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muß sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten bereits vorhandene Sorten derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

(3) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger darf als Sortenbezeichnung für eine neue Sorte weder eine Bezeichnung hinterlegen, für die er in einem Verbandsstaat den den Fabrik- oder Handelsmarken gewährten Schutz für Erzeugnisse genießt, die im Sinne des Markenrechts gleich oder gleichartig sind, noch eine mit dieser Marke verwechslungsfähige Bezeichnung, es sei denn, er verpflichte sich, auf sein Recht aus der Marke bei Eintragung der Sortenbezeichnung für die neue Sorte zu verzichten.

Hinterlegt der Züchter oder sein Rechtsnachfolger gleichwohl die Sortenbezeichnung, so kann er von ihrer Eintragung an für die oben bezeichneten Erzeugnisse nicht mehr ein Recht aus der Fabrik- oder Handelsmarke geltend machen.

(4) Die Sortenbezeichnung der neuen Sorte wird von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger bei der in Artikel 30 vorgesehenen Behörde hinterlegt. Stellt sich heraus, daß diese Sortenbezeichnung den Erfordernissen der vorstehenden Absätze nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger, daß er innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Schutzrechts gemäß Artikel 7 eingetragen.

(5) Eine neue Sorte darf in den Verbandsstaaten nur unter derselben Sortenbezeichnung angemeldet werden. Die für die Erteilung des Schutzrechts zuständige Behörde eines jeden Staates ist verpflichtet, die so hinterlegte Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, daß diese Sortenbezeichnung in ihrem Staat ungeeignet ist. In diesem Fall kann die Behörde von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger verlangen, daß er eine Übersetzung der ursprünglichen Sortenbezeichnung vorschlägt.

(6) Wird eine Sortenbezeichnung für eine neue Sorte bei der zuständigen Behörde eines Verbandsstaats hinterlegt, so teilt diese sie dem in Artikel 15 vorgesehenen Verbandsbüro mit; dieses unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen

Verbandsstaaten. Jeder Verbandsstaat kann dem mitteilenden Staat seine etwaigen Einwendungen über das Verbandsbüro zugehen lassen.

Die zuständige Behörde eines jeden Verbandsstaats teilt dem Verbandsbüro jede Eintragung einer Sortenbezeichnung für eine neue Sorte und jede Verweigerung einer Eintragung mit; das Verbandsbüro unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten. Die Eintragungen werden durch das Verbandsbüro auch den Mitgliedstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums zur Kenntnis gebracht.

(7) Wer in einem der Verbandsstaaten Vermehrungsmaterial einer neuen Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung dieser neuen Sorte auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäß Absatz (10) ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

(8) Von dem Tage an, an welchem dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger in einem Verbandsstaat ein Schutzrecht erteilt worden ist, gilt folgendes:

- a) Die Sortenbezeichnung der neuen Sorte darf in keinem Verbandsstaat als Sortenbezeichnung einer anderen Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art benutzt werden;
- b) die Sortenbezeichnung der neuen Sorte wird als Gattungsbezeichnung für diese Sorte angesehen. Daher kann vorbehaltlich des Absatzes (10) in einem Verbandsstaat niemand eine mit der Sortenbezeichnung der neuen Sorte identische oder verwechslungsfähige Bezeichnung zur Eintragung als Fabrik- oder Handelsmarke für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse im Sinne des Markenrechts anmelden oder Markenschutz erhalten.

(9) Für ein und dasselbe Erzeugnis darf der Sortenbezeichnung der neuen Sorte eine Fabrik- oder Handelsmarke hinzugefügt werden.

(10) Ältere Rechte Dritter an Zeichen, die zur Unterscheidung ihrer Erzeugnisse oder ihres Unternehmens dienen, bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer neuen Sorte einer Person, die gemäß Artikel 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechts untersagt, so verlangt die zuständige Behörde in diesem Fall von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger, daß er eine andere Sortenbezeichnung für die neue Sorte vorschlägt.

#### Artikel 14

(1) Das dem Züchter nach dem Übereinkommen gewährte Recht ist unabhängig von den Maßnahmen, die in jedem Verbandsstaat zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmäßigen Vertriebs von Saat- und Pflanzgut getroffen werden.

(2) Jedoch muß bei diesen Maßnahmen soweit wie möglich vermieden werden, daß die Anwendung dieses Übereinkommens behindert wird.

#### Artikel 15

Die ständigen Organe des Verbandes sind

- a) der Rat;
- b) das Generalsekretariat, das als Büro des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen bezeichnet wird. Dieses Büro steht unter der Oberaufsicht der schweizerischen Eidgenossenschaft.

#### Artikel 16

(1) Der Rat besteht aus den Vertretern der Verbandsstaaten. Jeder Verbandsstaat ernennt einen Vertreter für den Rat und einen Stellvertreter.

(2) Den Vertretern oder Stellvertretern können Mitarbeiter oder Berater zur Seite stehen.

(3) Jeder Verbandsstaat hat im Rat eine Stimme.

#### Artikel 17

(1) Die Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, werden als Beobachter zu den Sitzungen des Rats eingeladen. Ihre Vertreter haben beratende Stimme.

(2) Zu diesen Sitzungen können auch andere Beobachter oder Sachverständige eingeladen werden.

#### Artikel 18

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Ersten Vizepräsidenten. Er kann weitere Vizepräsidenten wählen. Der Erste Vizepräsident vertritt von Rechts wegen den Präsidenten bei Verhinderungen.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre.

#### Artikel 19

(1) Der Rat tritt auf Einberufung durch seinen Präsidenten zusammen.

(2) Er hält einmal jährlich eine ordentliche Tagung ab. Außerdem kann der Präsident von sich aus den Rat einberufen; er hat ihn binnen drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsstaaten dies beantragt.

#### Artikel 20

(1) Der Rat legt seine Geschäftsordnung fest.

(2) Er legt nach Anhörung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands fest. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sorgt für ihre Durchführung.

(3) Diese Ordnungen und ihre etwaigen Änderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Dreiviertelmehrheit der Verbandsstaaten.



### Artikel 21

Der Rat hat folgende Aufgaben:

- a) Er prüft Maßnahmen, die geeignet sind, den Bestand des Verbands sicherzustellen und seine Entwicklung zu fördern.
- b) Er prüft den jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Verbands und stellt das Programm für dessen künftige Arbeit auf.
- c) Er erteilt dem Generalsekretär, dessen Befugnisse in Artikel 23 festgelegt sind, alle erforderlichen Richtlinien einschließlich derjenigen, welche die Verbindung mit den innerstaatlichen Behörden betreffen.
- d) Er prüft und genehmigt den Haushaltsplan des Verbands und setzt gemäß Artikel 26 den Beitrag eines jeden Mitgliedsstaats fest.
- e) Er prüft und genehmigt die vom Generalsekretär vorgelegten Abrechnungen.
- f) Er bestimmt gemäß Artikel 27 den Zeitpunkt und den Ort der dort vorgesehenen Konferenzen und trifft die für ihrer Vorbereitung erforderlichen Maßnahmen.
- g) Er unterbreitet der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft Vorschläge für die Ernennung des Generalsekretärs und der leitenden Bediensteten.
- h) Ganz allgemein faßt er alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Arbeiten des Verbands.

### Artikel 22

Beschlüsse des Rats bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der in den Artikeln 20, 27, 28 und 32 vorgesehenen Fälle sowie der Abstimmung über den Haushaltsplan und der Festsetzung der Beiträge eines jeden Staates. In den beiden letzten Fällen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### Artikel 23

(1) Das Verbandsbüro hat alle Aufträge und Aufgaben zu erledigen, die ihm der Rat zuweist. Es wird vom Generalsekretär geleitet.

(2) Der Generalsekretär ist dem Rat verantwortlich; er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Rats.

Er legt dem Rat den Haushaltsplan zur Genehmigung vor und sorgt für dessen Ausführung.

Er legt dem Rat alljährlich Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab und unterbreitet ihm einen Bericht über die Tätigkeit und die Finanzlage des Verbands.

(3) Der Generalsekretär und die leitenden Bediensteten werden auf Vorschlag des Rats von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ernannt; diese legt die Einstellungsbedingungen fest.

Das Dienstrecht und die Besoldung der übrigen Bediensteten des Verbandsbüros werden in der Verwaltungs- und Finanzordnung festgelegt.

### Artikel 24

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft überwacht die Ausgaben des Büros des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sowie seine Rechnungsführung. Sie erstattet dem Rat alljährlich einen Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit.

### Artikel 25

Die Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit zwischen dem Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und den von den Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums verwalteten Verbänden werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden festgelegt wird.

### Artikel 26

(1) Die Ausgaben des Verbands werden wie folgt gedeckt:

- a) aus den Jahresbeiträgen der Verbandsstaaten,
- b) aus der Vergütung für Dienstleistungen,
- c) aus sonstigen Einnahmen.

(2) Zur Festlegung der Höhe ihres Jahresbeitrags werden die Verbandsstaaten in drei Klassen eingeteilt:

- 1. Klasse — fünf Einheiten,
- 2. Klasse — drei Einheiten,
- 3. Klasse — eine Einheit.

Jeder Verbandsstaat leistet seinen Beitrag nach Maßgabe der Zahl der Einheiten der Klasse, der er angehört.

(3) Der Wert der Beteiligungseinheit wird festgelegt, indem für die betreffende Haushaltsperiode der Gesamtbetrag der Ausgaben, die aus den Beiträgen der Staaten zu decken sind, durch die Gesamtzahl der Einheiten geteilt wird.

(4) Jeder Verbandsstaat bezeichnet bei seinem Beitritt zum Übereinkommen die Klasse, in die er eingereiht zu werden wünscht. Er kann jedoch später erklären, daß er in eine andere Klasse eingereiht zu werden wünscht.

Diese Erklärung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres abgegeben werden, das dem vorausgeht, für das die Änderung der Klasse wirksam wird.

### Artikel 27

(1) Dieses Übereinkommen wird periodischen Revisionen unterzogen, um Verbesserungen herbeizuführen, die geeignet sind, das System des Verbands zu vervollkommen.

(2) Zu diesem Zweck finden alle fünf Jahre Konferenzen statt, sofern nicht der Rat mit Fünfsechstelmehrheit der anwesenden Mitglieder feststellt, daß eine solche Konferenz zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt stattfinden soll.

(3) Die Konferenz ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsstaaten auf ihr vertreten ist.

Die revidierte Fassung des Abereinkommens bedarf zu ihrer Annahme der Fünfsechstelmehrheit der auf der Konferenz vertretenen Verbandsstaaten.

(4) Die revidierte Fassung tritt für die Verbandsstaaten, die sie ratifiziert haben, in Kraft, wenn sie von fünf Sechsteln der Verbandsstaaten ratifiziert worden ist. Das Inkrafttreten erfolgt dreißig Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde. Ist jedoch die Fünfsechstelmehrheit der auf der Konferenz vertretenen Verbandsstaaten der Ansicht, daß die revidierte Fassung Änderungen enthält, die so beschaffen sind, daß sie es den Verbandsstaaten, die diese Fassung nicht ratifizieren, unmöglich machen, im Verhältnis zu den übrigen Verbandsstaaten an die frühere Fassung gebunden zu bleiben, so erfolgt das Inkrafttreten der revidierten Fassung zwei Jahre nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde. In diesem Fall sind die Staaten, welche die revidierte Fassung ratifiziert haben, von diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens an nicht mehr an die frühere Fassung gebunden.

#### Artikel 28

(1) Das Verbandsbüro bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der französischen, der deutschen und der englischen Sprache.

(2) Die Sitzungen des Rats und die Revisionskonferenzen werden in diesen drei Sprachen abgehalten.

(3) Der Rat kann, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Benutzung weiterer Sprachen beschließen.

#### Artikel 29

Die Verbandsstaaten behalten sich das Recht vor, untereinander zum Schutz von Pflanzenzüchtungen besondere Abmachungen zu treffen, soweit diese dem vorliegenden Übereinkommen nicht zuwiderlaufen.

Verbandsstaaten, die sich an solchen Abmachungen nicht beteiligt haben, werden auf Antrag zum Beitritt zugelassen.

#### Artikel 30

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Er verpflichtet sich insbesondere,

- a) den Angehörigen der übrigen Vertragsstaaten die geeigneten Rechtsmittel zu gewährleisten, die ihnen eine wirksame Wahrung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte ermöglichen;
- b) eine besondere Behörde für den Schutz von Pflanzenzüchtungen einzurichten oder eine bereits bestehende Behörde mit diesem Schutz zu beauftragen;
- c) die öffentliche Bekanntmachung von Mitteilungen über diesen Schutz, zumindest die periodische Veröffentlichung des Verzeichnisses der erteilten Schutzrechte, sicherzustellen.

(2) Besondere Vereinbarungen können zwischen den Vertragsstaaten auch zum Zwecke der etwaigen gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen getroffen werden, welche die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung der neuen Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und Unterlagen durchzuführen haben.

(3) Es besteht Einverständnis darüber, daß jeder Staat bei Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde entsprechend seinem innerstaatlichen Recht in der Lage sein muß, diesem Übereinkommen Wirkung zu verleihen.

#### Artikel 31

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die auf der Pariser Konferenz zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vertretenen Staaten bis zum zweiten Dezember neunzehnhundertzweiundsechzig zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt; diese notifiziert die Hinterlegung den Unterzeichnerstaaten.

(3) Ist das Übereinkommen von mindestens drei Staaten ratifiziert worden, so tritt es zwischen diesen Staaten dreißig Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft. Für jeden Staat, der es später ratifiziert, tritt es dreißig Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

#### Artikel 32

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Nichtunterzeichnerstaaten nach Maßgabe der Absätze (3) und (4) zum Beitritt auf.

(2) Die Beitrittsgesuche werden an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet; diese notifiziert sie den Verbandsstaaten.

(3) Die Beitrittsgesuche werden vom Rat insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 30 geprüft.

Im Hinblick auf die Natur des zu fassenden Beschlusses wird der Beitritt eines Nichtunterzeichnerstaates abweichend von der für die Revisionskonferenzen aufgestellten Regel zugelassen, wenn sein Beitrittsgesuch mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder angenommen wird.

Bei der Abstimmung müssen drei Viertel der Verbandsstaaten vertreten sein.

(4) Wird der Beitritt zugelassen, so wird die Beitrittsurkunde bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt; diese notifiziert die Hinterlegung den Verbandsstaaten.

Der Beitritt wird dreißig Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde wirksam.

#### Artikel 33

(1) Bei der Ratifikation des Übereinkommens durch einen Unterzeichnerstaat oder bei der Einreichung eines Beitritts-

gesuches durch einen Nichtunterzeichnerstaat teilt der Staat im ersten Fall der Regierung der Französischen Republik, im zweiten Fall der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Liste der Gattungen oder Arten mit, für die er sich zur Anwendung des Übereinkommens nach Maßgabe des Artikels 4 verpflichtet. Bei den in Artikel 4 Absatz 4 bezeichneten Gattungen oder Arten gibt er außerdem an, ob er beabsichtigt, von der dort eingeräumten Beschränkungsbefugnis Gebrauch zu machen.

(2) Jeder Verbandsstaat, der später beschließt, das Übereinkommen auf weitere Gattungen oder Arten anzuwenden, übermittelt der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Verbandsbüro spätestens dreißig Tage vor Inkrafttreten seines Beschlusses ebenfalls die in Absatz (1) bezeichneten Angaben.

(3) Die Regierung der Französischen Republik oder die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft leitet die in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Angaben sofort an alle Verbandsstaaten weiter.

#### Artikel 34

(1) Jeder Verbandsstaat erklärt bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt, ob das Übereinkommen auf alle oder einzelne seiner Hoheitsgebiete oder auf einen, mehrere oder alle Staaten oder Hoheitsgebiete anwendbar ist, für die er Verträge zu schließen befugt ist.

Er kann diese Erklärung in jedem späteren Zeitpunkt durch eine Notifikation an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ergänzen. Die Notifikation wird dreißig Tage nach ihrem Empfang durch diese Regierung wirksam.

(2) Die Regierung, welche die in Absatz (1) bezeichneten Erklärungen oder Notifikationen entgegengenommen hat, unterrichtet alle Verbandsstaaten.

### Artikel 35

Ungeachtet des Artikels 6 kann jeder Verbandsstaat, ohne daß daraus den übrigen Verbandsstaaten eine Verpflichtung erwächst, das in Artikel 6 vorgesehene Erfordernis der Neuheit in bezug auf die bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat vorhandenen, aber erst kurz zuvor gezüchteten Sorten einschränken.

### Artikel 36

(1) Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für einen Verbandsstaat die Sortenbezeichnung einer in diesem Staat geschützten neuen Sorte für den Züchter oder seinen Rechtsnachfolger in diesem Staat als Fabrik- oder Handelsmarke für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse im Sinne des Markenrechts geschützt, so kann er entweder auf den Markenschutz verzichten oder an Stelle der bisherigen eine neue Sortenbezeichnung für die Sorte hinterlegen. Wird eine neue Sortenbezeichnung nicht binnen sechs Monaten hinterlegt, so kann der Züchter oder sein Rechtsnachfolger für die genannten Erzeugnisse nicht mehr ein Recht aus der Fabrik- oder Handelsmarke geltend machen.

(2) Wird eine neue Sortenbezeichnung für die Sorte eingetragen, so kann der Züchter oder sein Rechtsnachfolger den Personen, die vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens zur Benutzung der bisherigen Sortenbezeichnung verpflichtet waren, diese Benutzung erst ein Jahr nach Veröffentlichung der Eintragung der neuen Sortenbezeichnung untersagen.

### Artikel 37

Dieses Übereinkommen läßt Rechte unberührt, die auf Grund des innerstaatlichen Rechts der Verbandsstaaten oder infolge von Übereinkünften zwischen diesen Staaten erworben worden sind.



### Artikel 38

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Verbandsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht im Verhandlungsweg beigelegt worden ist, wird auf Begehren eines der beteiligten Staaten dem Rat unterbreitet, der sich bemüht, eine Einigung zwischen diesen Staaten herbeizuführen.

(2) Wird eine solche Einigung nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt erzielt, in dem der Rat mit der Streitigkeit befaßt worden ist, so wird diese auf einfaches Begehren eines der beteiligten Staaten einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.

Sind zwei Staaten an der Streitigkeit beteiligt, so ernennt jeder Staat einen Schiedsrichter.

Sind mehr als zwei Staaten an der Streitigkeit beteiligt, so werden zwei der Schiedsrichter von den beteiligten Staaten im gemeinsamen Einvernehmen ernannt.

Haben die beteiligten Staaten die Schiedsrichter nicht binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt ernannt, in dem ihnen das Verbandsbüro das Begehren auf Einsetzung des Schiedsgerichts notifiziert hat, so kann jeder beteiligte Staat dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs um Vornahme der erforderlichen Ernennungen ersuchen.

Der Obmann wird in allen Fällen von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ernannt.

Ist der Präsident Angehöriger eines der an der Streitigkeit beteiligten Staaten, so nimmt der Vizepräsident die oben bezeichneten Ernennungen vor, sofern er nicht selbst Angehöriger eines der an der Streitigkeit beteiligten Staaten ist. In diesem Fall obliegt die Vornahme dieser Ernennung dem Mitglied des Gerichtshofs, das selbst nicht Angehöriger eines der an der Streitigkeit beteiligten Staaten ist und von dem Präsidenten bezeichnet wird.

(4) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die beteiligten Staaten verbindlich.

(5) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst, sofern nicht die beteiligten Staaten etwas anderes vereinbaren.

(6) Jeder an der Streitigkeit beteiligte Staat trägt die Kosten seiner Vertretung vor dem Schiedsgericht; die sonstigen Kosten werden zu gleichen Teilen von jedem der Staaten getragen.

#### Artikel 39

Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens, bei seiner Ratifikation oder bei dem Beitritt zu dem Übereinkommen sind Vorbehalte nicht zulässig.

#### Artikel 40

(1) Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Kündigt ein Verbandsstaat das Übereinkommen, so wird die Kündigung vorbehaltlich des Artikels 27 Absatz (4) ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sie den anderen Verbandsstaaten notifiziert hat.

(3) Jeder Verbandsstaat kann jederzeit erklären, daß das Übereinkommen auf einen bestimmten Teil seiner Hoheitsgebiete oder auf bestimmte Staaten oder Hoheitsgebiete für die er auf Grund des Artikels 34 eine Erklärung abgegeben hat, nicht mehr anwendbar ist. Die neue Erklärung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sie den anderen Verbandsstaaten notifiziert hat.

(4) Diese Kündigungen und Erklärungen lassen die Rechte unberührt, die vor Ablauf der in den Absätzen (2) und (3) festgesetzten Frist im Rahmen dieses Übereinkommens erworben worden sind.

#### Artikel 41

(1) Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in französischer Sprache abgefaßt, die im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird.

(2) Die Regierung der Französischen Republik leitet den Regierungen aller anderen Unterzeichnerstaaten eine beglaubigte Abschrift zu.

(3) Amtliche Übersetzungen dieses Übereinkommens werden in deutscher, englischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache hergestellt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu ernannten Bevollmächtigten nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten dieses Übereinkommen unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Paris am zweiten Dezember neunzehnhunderteinundsechzig.

*Für die Bundesrepublik Deutschland*

gez.: G. v. HAEFTEN  
Joseph MURMANN  
Hans SCHADE

*Für Belgien*

gez.: A. BAYOT

*Für Frankreich*

gez.: Henri FERRU

*Für Italien*

In meiner Eigenschaft als Bevollmächtigter erkläre ich, daß die Regierung der Italienischen Republik auf Grund der ihr in Artikel 4 Absatz (5) dieses Übereinkommens eingeräumten Befugnis beschließt, in bezug auf den Schutz von Pflanzenzüchtungen die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums anzuwenden.

gez.: TALAMO

*Für die Niederlande*

gez.: F. E. NIJDAM

Das Übereinkommen wurde gemäß Artikel 31 Absatz (1) am 26. November 1962 von den Bevollmächtigten Dänemarks und des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirlands;  
am 30. November 1962 vom Bevollmächtigten der Schweiz in Paris unterzeichnet.

Der Unterschrift des dänischen Bevollmächtigten ging folgende Erklärung voran: «Bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens erkläre ich, daß meine Unterschrift Grönland und die Färöer nicht engagierte».

## ANLAGE

## Liste gemäß Artikel 4 Absatz (3)

*Arten, die innerhalb der einzelnen Gattungen  
zu schützen sind*

- |                  |                                                                                     |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 — Weizen       | — Triticum aestivum L. ssp. vulgare<br>(VILL, HOST) MAC KAY<br>Triticum durum DESF. |
| 2 — Gerste       | — Hordeum vulgare L. s. lat.                                                        |
| 3 — Hafer        | — Avena sativa L.<br>Avena byzantina C. KOCH                                        |
| oder Reis        | — Oryza sativa L.                                                                   |
| 4 — Mais         | — Zea Mays L.                                                                       |
| 5 — Kartoffel    | — Solanum tuberosum L.                                                              |
| 6 — Erbse        | — Pisum sativum L.                                                                  |
| 7 — Bohne        | — Phaseolus vulgaris L.<br>Phaseolus coccineus L.                                   |
| 8 — Luzerne      | — Medicago varia MARTYN                                                             |
| 9 — Rotklee      | — Trifolium pratense L.                                                             |
| 10 — Weidelgras  | — Lolium sp.                                                                        |
| 11 — Gartensalat | — Lactuca sativa L.                                                                 |
| 12 — Apfelbaum   | — Malus domestica BORKH                                                             |
| 13 — Rose        | — Rosa hort.                                                                        |
| oder Gartennelke | — Dianthus caryophyllus L.                                                          |

hält die Wahl auf zwei alternativ aufgeführte Gattungen  
(Nr. 3 oder Nr. 13), so zählen diese nur als eine Gattung.

**Bundesgesetz vom ..... Über den Schutz von Pflanzenzüchtungen  
(Sortenschutzgesetz)**

**Der Nationalrat hat beschlossen:**

**I. Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

**Begriffsbestimmungen**

- § 1.** (1) **Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten**
- 1. Sorte:** Zuchtsorten, Klone, Linien, Stämme und Hybriden pflanzlicher Arten ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial entdeckt oder planmäßig gezüchtet wurde;
  - 2. Vermehrungsgut:** Zur Erzeugung von Pflanzen bestimmte
    - a) Samen von generativ vermehrbaren Arten und**
    - b) Pflanzen und Pflanzenteile von Arten, die üblicherweise vegetativ vermehrt werden;**
  - 3. Vertrieb (vertreiben):** Ankündigen, Werben, Anbieten, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige Inverkehrbringen, sofern es zu Erwerbszwecken geschieht;
  - 4. verwandte Arten:** Arten innerhalb einer Gattung oder von verwandten Gattungen, bei denen eine gleiche oder ähnliche Sortenbezeichnung im geschäftlichen Verkehr zu Verwechslungen Anlaß geben kann;
  - 5. Verbandsstaat:** Mitgliedstaat des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.
- (2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat mit Verordnung die verwandten Arten (Abs. 1 Z. 4) zu bestimmen.

### Sachlicher Anwendungsbereich

§ 2. (1) Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes besteht für Sorten folgender Arten:

1. Vulgareweizen (*Triticum aestivum*)
2. Durumweizen (*Triticum durum*)
3. Gerste (*Hordeum vulgare*)
4. Hafer (*Avena sativa*)
5. Roggen (*Secale cereale*)
6. Mais (*Zea mays*)
7. Kartoffel (*Solanum tuberosum*)
8. Zuckerrübe (*Beta vulgaris* subsp. *vulgaris* var. *altissima*)
9. Bastardraygras (*Lolium X hybridum*)
10. Paprika (*Capsicum annuum*)
11. Radies und Rettich (*Raphanus sativus*)

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Maßgabe internationaler Verpflichtungen sowie der Möglichkeit der Durchführung der erforderlichen Sortenprüfungen (§ 2) durch Verordnung weitere Arten für schützbar zu erklären, soweit im Inland ein Bedarf nach einer sortenmäßigen Erzeugung oder einem sortenmäßigen Vertrieb einer Art gegeben ist.

### Persönlicher Anwendungsbereich

§ 3. (1) Den Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes können geltend machen

1. österreichische Staatsangehörige und Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Inland oder in einem Verbandsstaat;
2. andere Personen, wenn in dem Staat, dem sie angehören oder in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben, die unter Z. 1 genannten Personen einen Sortenschutz oder ein gleichwertiges Schutzrecht erlangen können. Der Anspruch erstreckt sich auf Arten, die sowohl im Inland als auch in anderen Staaten geschützt werden können.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Kundmachung festzustellen, für welche Arten auch im Verhältnis zu anderen Staaten außer Verbandsstaaten die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 2 zutreffen.

## Berechtigte

- § 4. (1) Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes hat, wer die Sorte entdeckt oder gezüchtet hat (Ursprungszüchter) sowie dessen Rechtsnachfolger. Die frühere Anmeldung geht der späteren im Rang (§ 17) vor.
- (2) Der Sortenschutz steht demjenigen zu, der im Sortenschutzregister eingetragen ist (Sortenschutzinhaber).
- (3) Der Sortenschutz kann durch Rechtsgeschäft übertragen werden und ist vererblich.
- (4) Auf Entdeckungen und Züchtungen von Dienstnehmern finden die §§ 6 bis 19 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, entsprechende Anwendung.

## Anforderungen an die Sorte

- § 5. (1) Sortenschutz wird für Sorten erteilt, die neu, homogen und beständig sind.
- (2) Eine Sorte ist neu, wenn sie am Tage der Anmeldung
1. durch mindestens ein wichtiges morphologisches oder physiologisches Merkmal von jeder anderen bekannten Sorte deutlich unterscheidbar ist und
  2. nicht seit mehr als einem Jahr mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers im Inland oder seit mehr als vier Jahren, wenn es sich um Reben und Holzgewächse einschließlich ihrer Unterlagen handelt, seit mehr als sechs Jahren, im Ausland vertrieben worden ist.
- (3) Eine Sorte ist homogen, wenn ihre Pflanzen hinsichtlich der wichtigen Merkmale der Sorte (Sortenbild) eine im Bereich der Naturgegebenheiten liegende Einheitlichkeit aufweisen. Bei der Beurteilung der Homogenität ist auf die Besonderheiten der Vermehrung Bedacht zu nehmen.
- (4) Eine Sorte ist beständig, wenn ihre Pflanzen in aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn bei der Anmeldung ein besonderer Vermehrungszyklus angegeben wurde, am Ende eines jeden Zyklus ihrem Sortenbild entsprechen.



### Wirkung des Sortenschutzes

§ 6. (1) Der Sortenschutz hat die Wirkung, daß ausschließlich der Sortenschutzinhaber befugt ist, Vermehrungsgut der geschützten Sorte gewerbsmäßig zu erzeugen oder zu vertreiben.

(2) Bei Zierpflanzen ist darüber hinaus ausschließlich der Sortenschutzinhaber befugt, aus Pflanzen oder Pflanzenteilen, die üblicherweise zu anderen als zu Vermehrungszwecken vertrieben werden, gewerbsmäßig Zierpflanzen oder Schnittblumen zu erzeugen.

(3) Für die Verwendung von Vermehrungsgut einer geschützten Sorte als Ausgangsmaterial zur Schaffung einer neuen Sorte und für deren Vertrieb bedarf es keiner Zustimmung des Sortenschutzinhabers; die Zustimmung ist jedoch erforderlich, wenn das Vermehrungsgut der geschützten Sorte für die Erzeugung der anderen Sorte regelmäßig verwendet wird.

### Pflichten des Sortenschutzinhabers

§ 7. (1) Der Sortenschutzinhaber hat dem Sortenschutzamt (§ 14) über Aufforderung kostenlos das zur Prüfung der geschützten Sorte erforderliche Vermehrungsgut der Sorte sowie Vermehrungsgut von Erbkomponenten, die bei der Erzeugung der Sorte verwendet werden, zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Fortbestehens der Sorte erforderlich sind.

(2) Der Sortenschutzinhaber hat dem Sortenschutzamt die Prüfung der Sicherung des Fortbestehens der Sorte zu ermöglichen und alle hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### Dauer und Ende des Sortenschutzes

§ 8. (1) Die Schutzdauer beträgt

1. bei Hopfen, Reben und Holzgewächsen einschließlich ihrer Unterlagen 30 Jahre,
2. bei den übrigen Arten 25 Jahre.

(2) Der Sortenschutz endet mit der Löschung der Registrierung.  
Die Löschung ist vorzunehmen

1. bei Verzicht,
2. nach Ablauf der Schutzdauer,
3. mit Eintritt der Rechtskraft der Entziehung (Abs. 3),
4. mit ungenütztem Verstreichen der nach § 12 Abs. 6 gesetzten Frist,
5. bei wiederholtem Vorschlag einer dem Gesetz nicht entsprechenden Sortenbezeichnung.

(3) Der Sortenschutz ist zu entziehen, wenn der Sortenschutzinhaber trotz schriftlicher Mahnung und Einräumung einer angemessenen Nachfrist

1. seinen Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt,
2. keine ausreichenden Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestehens der Sorte setzt oder
3. fällige Jahresgebühren nicht entrichtet.

#### Nichtigerklärung des Sortenschutzes

§ 9. Der Sortenschutz ist auf Antrag für nichtig zu erklären, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 nicht erfüllt waren. Die rechtskräftige Nichtigerklärung wirkt auf den Tag der Erteilung des Sortenschutzes zurück.

#### Freiwillige Lizenzen

§ 10. Der Sortenschutzinhaber ist berechtigt, die Benützung der geschützten Sorte anderen Personen zu gestatten.

#### Zwangslizenzen

§ 11. (1) Soweit es zur ausreichenden Versorgung der inländischen Pflanzenproduktion mit geeignetem Vermehrungsgut geboten ist, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag die Bewilligung erteilen, daß Vermehrungsgut einer geschützten Sorte auch ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers erzeugt, vertrieben oder bei der Erzeugung einer anderen Sorte regelmäßig verwendet wird. Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn die Person des Antragstellers die Gewähr bietet, daß die Ziele der Zwangslizenz erreicht werden.

(2) Die Zwangslizenz ist einzuschränken oder zurückzunehmen, soweit die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.

(3) Der Berechtigte kann auf die Zwangslizenz jederzeit verzichten.

(4) Der Sortenschutzinhaber ist verpflichtet, dem aus der Zwangslizenz Berechtigten Vermehrungsgut wenigstens in dem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, das für eine dem Umfang der Zwangslizenz entsprechende Erhaltungszüchtung erforderlich ist.

(5) Der Sortenschutzinhaber hat gegen den aus der Zwangslizenz Berechtigten Anspruch auf angemessenes Entgelt.

### Sortenbezeichnung

§ 12. (1) Für jede geschützte Sorte ist eine Sortenbezeichnung zu registrieren.

(2) Die Sortenbezeichnung darf nicht aus mehr als drei Kennzeichenteilen (Wörter, Buchstaben oder Buchstabengruppen, Zahlen) und nicht nur aus Zahlen bestehen.

(3) Von der Verwendung als Sortenbezeichnung sind Bezeichnungen ausgeschlossen, die

1. einer Marke, die für einen anderen für eine gleichartige Ware nach dem Markenschutzgesetz registriert ist, ähnlich sind (§ 14 Markenschutzgesetz 1970)
2. einer Bezeichnung gleich oder ähnlich sind, die im Inland oder in einem anderen Verbandsstaat für eine Sorte verwendet wird oder wurde, die derselben Art wie die angemeldete Sorte oder einer verwandten Art angehört, es sei denn, daß die ältere Sorte nicht mehr geschützt ist und nicht mehr verwendet wird und ihre Bezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat,
3. Ärgernis erregen können oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstoßen,
4. zur Täuschung, insbesondere über Identität, Herkunft, Eigenschaften oder Wert der Sorte, geeignet sind oder aus botanischen oder landesüblichen Pflanzennamen bestehen,
5. ausschließlich aus topographischen Bezeichnungen oder ausschließlich aus Angaben über die Beschaffenheit bestehen,
6. die Wörter "Sorte" oder "Hybrid" enthalten.

(4) Wurde die Sorte bereits vor ihrer Registrierung im Inland oder in einem anderen Verbandsstaat unter einer diesem Gesetz entsprechenden Bezeichnung vertrieben, so darf nur diese als Sortenbezeichnung registriert werden.

(5) Von der Eintragung der Sorte in das Sortenschutzregister an kann der Sortenschutzinhaber das Recht aus einer ihm zustehenden Marke, die der Sortenbezeichnung gleich oder ähnlich ist, für die betreffende Sorte nicht mehr geltend machen.

(6) Die Sortenbezeichnung ist zu löschen, wenn

1. sich herausstellt, daß sie den Abs. 2 bis 4 nicht entspricht,
2. rechtskräftig festgestellt wurde, daß sie in Rechte eines Dritten eingreift oder
3. ein solcher Eingriff glaubhaft gemacht wird und der Sortenschutzinhaber in die Löschung einwilligt.

Der Sortenschutzinhaber ist in diesen Fällen aufzufordern, binnen zwei Wochen eine neue Sortenbezeichnung zur Registrierung anzumelden.

Das Patentamt ist verpflichtet, dem Sortenschutzamt die zur Vollziehung dieser Bestimmung erforderlichen markenrechtlichen Auskünfte zu erteilen .

#### Bezeichnungspflicht

- § 13. Vermehrungsgut einer geschützten Sorte darf während der Dauer und nach dem Ende des Sortenschutzes nur unter der vom Sortenschutzamt registrierten Sortenbezeichnung vertrieben werden. Eine Schutzmarke darf hinzugefügt werden.

## II. Abschnitt

### Behörden und Einrichtungen

#### Sortenschutzamt

§ 14. (1) Zur Besorgung der Aufgaben des Sortenschutzes ist - unbeschadet des § 16 - die Bundesanstalt für Pflanzenbau als Sortenschutzamt berufen.

(2) Das Sortenschutzamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über fachliche Fragen des Sortenschutzes Gutachten zu erstatten. Hiefür ist eine Gebühr zu entrichten, welche nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl.Nr. 136, zu bemessen ist.

#### Berufungssenat in Sortenschutzangelegenheiten

§ 15. (1) Über Berufungen gegen Bescheide des Sortenschutzamtes hat der beim Sortenschutzamt eingerichtete Berufungssenat als letzte Instanz zu entscheiden.

(2) Der Berufungssenat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Zum Vorsitzenden ist ein rechtskundiger Beamter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu bestellen. Ferner haben dem Berufungssenat ein fachkundiger Beamter der Verwendungsgruppe A aus dem Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und ein Fachmann auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung mit einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufspraxis als Mitglieder anzugehören. Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied ist ein in gleicher Weise qualifiziertes Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder müssen österreichische Staatsbürger sein. Mitglieder und Ersatzmitglieder, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, haben anlässlich ihrer Bestellung die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

(4) Die Mitgliedschaft zum Berufungssenat erlischt mit Verzicht, Verlust der Staatsbürgerschaft, Verlust der Handlungsfähigkeit sowie im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung, mit der bei einem Beamten der Verlust des Amtes verbunden ist.

(5) Der Berufungssenat entscheidet mit Stimmmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Im Übrigen hat der Berufungssenat unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Raschheit des Verfahrens eine Geschäftsordnung zu erlassen und diese im Sortenblatt zu verlautbaren.

(6) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat einen geeigneten Schriftführer beizustellen.

(7) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) und der Schriftführer haben Anspruch auf eine Funktionsgebühr. Sie beträgt für den einzelnen Fall ihrer Mitwirkung:

1. für den Vorsitzenden und den Referenten 20 %,
2. für jedes weitere Mitglied 10 % und
3. für den Schriftführer 5 %

des jeweiligen Gehaltes eines Bundesbeamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Allgemeinen Verwaltung.

§ 16. (1) Die Nichtigkeitsklärung des Sortenschutzes obliegt der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes. Auf das Verfahren ist das Patentgesetz anzuwenden.

(2) Auf Vorschlag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft hat der Bundespräsident die für die Besorgung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz erforderliche Zahl von nichtständigen Mitgliedern des Patentamtes zu ernennen. Jedem Senat der Nichtigkeitsabteilung und des Obersten Patent- und Markensenates, der in einer Angelegenheit des Sortenschutzes zu entscheiden hat, haben je ein rechtskundiges und ein fachtechnisches Mitglied, die auf Vorschlag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ernannt worden sind, anzugehören.

### III. Abschnitt

#### Verfahren

##### Anmeldung der Sorte

§ 17. (1) Die Erteilung des Sortenschutzes ist beim Sortenschutzamt zu beantragen (Anmeldung). Für die Anmeldung sind vom Sortenschutzamt aufzulegende Formblätter zu verwenden.

(2) Wird eine Sorte von mehreren Personen unabhängig voneinander angemeldet, so geht die frühere Anmeldung der späteren im Rang vor. Entscheidend ist der Tag des Einlangens der Anmeldung beim Sortenschutzamt. Mehrere am selben Tag eingelangte Anmeldungen haben den gleichen Rang.

(3) Abweichend vom zweiten Satz des Abs. 2 ist dem Anmelder für eine Sorte, die er bereits in einem anderen Verbandsstaat zur Erteilung des Sortenschutzes angemeldet hat, der dem Tag dieser Anmeldung entsprechende Rang einzuräumen (Prioritätsrecht). Das Prioritätsrecht wird jedoch nur erworben, wenn

1. es in der Anmeldung beim Sortenschutzamt ausdrücklich geltend gemacht wird,
2. bei der Geltendmachung nicht mehr als ein Jahr seit der Anmeldung im anderen Verbandsstaat verstrichen ist und
3. spätestens drei Monate nach der Geltendmachung die frühere Anmeldung durch Vorlage von Kopien der Anmeldeunterlagen nachgewiesen wird; die Kopien müssen von der ausländischen Anmeldebehörde beglaubigt sein.

##### Anmeldung der Sortenbezeichnung

§ 18. (1) Bei der Anmeldung der Sorte ist eine Sortenbezeichnung (§ 12) oder eine Anmeldebezeichnung (Abs. 2) bekanntzugeben.

(2) Die Anmeldebezeichnung gilt nur für das Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes. Sie braucht lediglich den Erfordernissen des § 12 Abs. 3 Z. 3 und 4 zu entsprechen. Bei positivem Abschluß der Sortenprüfung (§ 20) hat das Sortenschutzamt bei einer Sorte,

für die nur eine Anmeldebezeichnung vorliegt, den Anmelder unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Bekanntgabe einer Sortenbezeichnung im Sinne des § 12 aufzufordern. Kommt der Anmelder dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

Der Bekanntgabe ist eine Bestätigung des Patentamtes anzuschließen, daß der Registrierung kein bestehendes Markenrecht entgegensteht (§ 12 Abs. 3 Z. 1).

(3) Ist eine Sortenbezeichnung oder Anmeldebezeichnung nicht zulässig, so ist der Anmelder aufzufordern, binnen angemessener Frist eine zulässige Bezeichnung bekanntzugeben. Bei ungenutztem Verstreichen der Frist oder bei wiederholter Bekanntgabe einer unzulässigen Bezeichnung ist die Anmeldung zurückzuweisen.

(4) Für die Rangordnung von Anmeldungen einer Sortenbezeichnung gilt § 17 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß bei gleichrangigen Anmeldungen, falls eine Einigung nicht zustandekommt, durch das Los zu ermitteln ist, welche der angemeldeten Sortenbezeichnungen zu registrieren ist.

#### Sortenblatt

§ 19. (1) Das Sortenschutzamt hat ein mindestens vierteljährlich erscheinendes Sortenblatt mit einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil herauszugeben.

(2) In den amtlichen Teil sind Verordnungen und Bekanntmachungen (Abs. 3) des Sortenschutzamtes sowie die Geschäftsordnung und die Zusammensetzung des Berufungssenates (§ 15 Abs. 7) aufzunehmen.

(3) Außer den im § 20 geregelten Bekanntmachungen hat das Sortenschutzamt die Zurückziehung, die Abweisung und die Zurückweisung bekanntgemachter Anmeldungen, die Erteilung, die Beendigung und die Nichtigerklärung des Sortenschutzes, den Wechsel in der Person des Sortenschutzinhabers und die Anmeldung, die Änderung und die Löschung von Sortenbezeichnungen im Sortenblatt bekanntzumachen.

(4) Darüber hinaus können auch Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden, die Angelegenheiten des Sortenschutzes betreffen, veröffentlicht werden.



### Bekanntmachung von Anmeldungen

§ 20. (1) Das Sortenschutzamt hat Anmeldungen, die nicht von vornherein zurückzuweisen oder abzuweisen sind, auf Grund der Angaben des Anmelders im Sortenblatt bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat den Anmeldetag, ein allfällig geltend gemachtes Prioritätsrecht, Namen und Anschrift des Anmelders und des Ursprungszüchters, die Art, die Sortenbezeichnung bzw. die Anmeldebezeichnung (§ 18 Abs. 2) und die Geschäftszahl der Anmeldung zu enthalten.

(2) Soweit nicht dadurch ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt wird, hat das Sortenschutzamt auf Verlangen Einsicht in die Anmeldeunterlagen und Prüfungsergebnisse zu gewähren und die Besichtigung des Prüfanbanes (§ 21 Abs. 1) zu gestatten.

### Sortenprüfungen

§ 21. (1) Das Sortenschutzamt hat zu prüfen, ob die Sorte den Anforderungen des § 5 entspricht (Registerprüfung). Die Prüfung ist solange durchzuführen, wie es eine verlässliche Beurteilung erfordert. Der Anmelder hat dem Sortenschutzamt über Aufforderung das für die Prüfung erforderliche Vermehrungsgut der Sorte sowie von Erbkomponenten, die bei der Erzeugung der Sorte verwendet werden, kostenlos zur Verfügung zu stellen, ferner die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und deren Nachprüfung zu gestatten. Kann sich der Anmelder auf ein Prioritätsrecht (§ 17 Abs. 3) berufen, so ist über seinen Antrag die Prüfung bis längstens fünf Jahre nach der Anmeldung in anderen Verbandsstaat auszusetzen. Die Zurückziehung der Anmeldung in anderen Verbandsstaaten hat zur Folge, daß die Prüfung unverzüglich einzuleiten ist.

(2) Nach Erteilung des Sortenschutzes hat das Sortenschutzamt die Sorte regelmäßig oder fallweise zu prüfen.

(3) Das Sortenschutzamt kann seiner Beurteilung anstelle eigener Prüfungen die Ergebnisse anderer nach ihrer Einrichtung und ihren Prüfmethode sowie nach den örtlichen Anbauverhältnissen für eine Übernahme durch das Sortenschutzamt geeigneter Prüfstellen im Inland oder im Ausland zugrunde legen.

(4) Das Sortenschutzamt ist berechtigt, Ergebnisse sowohl der eigenen als auch der von anderen inländischen Prüfstellen vorgenommenen Sortenprüfungen ausländischen Stellen, die für die Erteilung des Sortenschutzes oder eines gleichwertigen Schutzrechtes zuständig sind, bekanntzugeben.

### Einspruch

§ 22. (1) Während des Verfahrens kann jedermann beim Sortenschutzamt gegen die Erteilung des Sortenschutzes einen begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß die Sorte den Anforderungen des § 5 nicht entspricht oder daß die Sortenbezeichnung nicht zulässig ist (§ 12 Abs. 2 bis 4). Richtet sich der Einspruch gegen die Zulässigkeit der Sortenbezeichnung, so hat das Sortenschutzamt gemäß § 18 Abs. 3 vorzugehen, wenn es den Einspruch für berechtigt hält.

(2) Wer Einspruch erhoben hat, ist Partei (§ 8 AVG) im Umfang des Einspruches.

### Erteilung des Sortenschutzes

§ 23. Wenn die angemeldete Sorte den Anforderungen des § 5 entspricht, eine zulässige Sortenbezeichnung angemeldet und allfällige Einsprüche rechtskräftig abgewiesen wurden, ist der Sortenschutz durch Eintragung in das Sortenschutzregister zu erteilen. Dem Sortenschutzinhaber ist hierüber eine Urkunde auszustellen.

### Sortenschutzregister

§ 24. (1) Das Sortenschutzamt hat ein Sortenschutzregister zu führen.

(2) In das Sortenschutzregister sind einzutragen:

1. die Registernummer,
2. die Art, allenfalls die Nutzungsrichtung und der Hinweis, daß die Sorte in jedem Vermehrungszyklus unter Verwendung bestimmter Erbkomponenten erzeugt wird,
3. die Sortenbezeichnung,
4. der Name und die Anschrift des Sortenschutzinhabers,
5. der Tag des Beginnes des Sortenschutzes,
6. der Name und die Anschrift von Inhabern freiwilliger Lizenzen und von Zwangslizenzen,
7. der Hinweis auf anhängige Verfahren zur Nichtigerklärung (§ 9) sowie
8. der Tag und der Grund des Endes des Sortenschutzes.

(3) Das Sortenschutzregister ist öffentlich. Soweit nicht ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt wird, ist darüber hinaus die Einsicht in die für die Eintragung maßgebenden Unterlagen und die Besichtigung des Prüfanbaues (§ 21 Abs. 2) zu gestatten.

(4) Auf Verlangen hat das Sortenschutzamt beglaubigte Auszüge aus dem Sortenschutzregister auszustellen.

### Anmelde- und Jahresgebühren

§ 25. (1) Bei der Anmeldung ist vom Antragsteller eine Anmeldegebühr zu entrichten. Diese ist durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entsprechend den im Durchschnitt auflaufenden Kosten pauschal festzusetzen, sie darf jedoch S 15.000.-- nicht übersteigen.

(2) Für jede geschützte Sorte sind vom Sortenschutzinhaber während der Dauer des Sortenschutzes (§ 8 Abs.1) Jahresgebühren zu entrichten. Für das erste volle Kalenderjahr nach der Eintragung beträgt die Jahresgebühr S 1.000.--. Für jedes weitere angefangene Jahr bis zum

- 15 -

16. Schutzjahr erhöht sich die Jahresgebühr bei Weizen, Gerste, Hafer, Roggen, Mais, Kartoffeln und Zuckerrüben um S 500.--, bei den anderen Arten um S 300.-- gegenüber der Jahresgebühr für das jeweils vorangegangene Jahr. Vom 17. Schutzjahr an bleibt die Jahresgebühr gleich. Die Jahresgebühr ist am 31. März jeden Jahres fällig.

#### Verfahrensvorschriften

§ 26. Das Sortenschutzamt und der Berufungssenat haben das AVG 1950 anzuwenden.

27. Juni 1984

#### IV. Abschnitt

#### Zivilrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen

##### Unterlassungsanspruch

§ 27. (1) Wer in einer der ihm aus einem Sortenschutz zustehenden Befugnis verletzt worden ist oder eine solche Verletzung zu besorgen hat, kann auf Unterlassung klagen.

(2) Einstweilige Verfügungen können erlassen werden, auch wenn die in § 381 EO bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Das Gericht hat eine von ihm erlassene einstweilige Verfügung aufzuheben, wenn der Gegner angemessene Sicherheit leistet.

##### Sonstige zivilrechtliche Ansprüche

§ 28. (1) Der durch unbefugte Verwendung einer geschützten Sorte Verletzte hat gegen den Verletzer Anspruch auf ein angemessenes Entgelt.

(2) Bei schuldhafter Sortenschutzverletzung kann der Verletzte anstelle des angemessenen Entgeltes nach Abs. 1

1. Schadenersatz einschließlich des ihm entgangenen Gewinnes oder
2. die Herausgabe des Gewinnes, den der Verletzer durch die Sortenschutzverletzung erzielt hat, verlangen.

(3) Der Verletzte hat auch Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die in keinem Vermögensschaden (Abs. 2) bestehenden Nachteile, die er durch die schuldhafte Sortenschutzverletzung erlitten hat, soweit dies in den besonderen Umständen des Falles begründet ist.

(4) Der Verletzer ist dem Verletzten zur Rechnungslegung und dazu verpflichtet, deren Richtigkeit durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Wenn sich dabei ein höherer Betrag als aus der Rechnungslegung ergibt, sind die Kosten der Prüfung vom Verletzer zu tragen.

(5) Für die Verjährung der Ansprüche auf angemessenes Entgelt (Abs. 1), Herausgabe des Gewinnes (Abs. 2 Z. 2) und Rechnungslegung (Abs. 3) gilt § 1489 ABGB sinngemäß.

### **Strafbare Sortenschutzverletzung**

§ 29. (1) Wer einen Sortenschutz verletzt (§ 6), ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

### **Zuständigkeit**

§ 30. (1) Für Klagen und einstweilige Verfügungen nach diesem Bundesgesetz ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig. Im Verfahren über einstweilige Verfügungen sind die Vorschriften über die Beiziehung eines fachmännischen Laienrichters anzuwenden.

(2) Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen nach diesem Bundesgesetz steht dem Landesgericht für Strafsachen Wien zu.

### **Verwaltungsübertretungen**

§ 31. Soweit die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, ist wegen Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 100.000,-- zu bestrafen, wer

1. eine Sortenbezeichnung entgegen dem § 13 nicht verwendet,
2. eine im Sortenschutzregister eingetragene Sortenbezeichnung oder eine ähnliche Bezeichnung für eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art verwendet,
3. beim Vertrieb einen nicht bestehenden Sortenschutz vortäuscht, oder
4. der Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 4, Vermehrungsgut zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt.

V. AbschnittSchluß- und Übergangsbestimmungen

§ 32. Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl.Nr. 260, in der Fassung BGBl.Nr. 350/1977 und 526/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 ist durch folgende Z. 5 zu ergänzen:

"5. nach dem Sortenschutzgesetz, BGBl.Nr. ..., als Sortenbezeichnung registriert sind."

2. § 29 Abs. 1 ist durch folgende Z. 5 zu ergänzen:

"5. mit der Eintragung einer gleichen oder ähnlichen Sortenbezeichnung im Sortenschutzregister (Sortenschutzgesetz BGBl. Nr. ...) für denselben Inhaber."

§ 33. § 14 TP. 6 des Gebührengesetzes 1957, BGBl.Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 48/1981, wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Der erhöhten Eingabengebühr von S 1.000,- unterliegen Anmeldungen nach dem Sortenschutzgesetz BGBl.Nr. ... ."

§ 34. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner .... in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

(3) Sorten, die am 31. Dezember .... im Zuchtbuch (§ 8 Abs. 3 des Pflanzenzuchtgesetzes) als Hochzucht bedingt oder unbedingt eingetragen sind, werden von amtswegen in das Sortenschutzregister übertragen. Entsprechen deren Sortenbezeichnungen nicht den Abs. 2 bis 4 des § 12, so ist § 12 Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine neue Sortenbezeichnung binnen drei Monaten anzumelden ist. Der Zeitraum, während dessen die Sorte als Hochzucht bedingt oder unbedingt im Zuchtbuch eingetragen war, ist auf die Schutzdauer und die Bemessung der Jahresgebühren (§ 25 Abs. 2) anzurechnen; der Ablauf der Schutzdauer (§ 8 Abs. 2 Z. 2 in Verbindung mit Abs. 1) tritt jedoch frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein.

## Vollziehung

§ 35 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 27 bis 30 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich des § 33 der Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich des § 12 Abs. 6 letzter Satz und des § 16 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;
4. hinsichtlich des § 25 Abs. 1 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.



## V o r b l a t t

## PROBLEM

Der weitaus überwiegende Teil der in der Landwirtschaft einschließlichs des Obst- und Gartenbaues verwendeten Pflanzen stammt aus der Pflanzenzüchtung und stellt das Ergebnis langjähriger und kostenaufwendiger züchterischer Tätigkeit dar.

Wechselnde Käufererwartung, ständig steigende Anforderungen an Ertragsmenge und Ertragssicherheit und an die Qualität der Erzeugnisse sowie an bessere Resistenzeigenschaften gegen auftretende Schadfaktoren machen ein Hervorbringen immer neuer Züchtungen erforderlich.

Die Züchtertätigkeit ist aber wirtschaftlich nur dann möglich, wenn Neuzüchtungen zumindest in einem bestimmten Zeitraum in der alleinigen Verfügungsgewalt des Züchters bleiben, dem deren Einhaltung und Verwahrung obliegt, und wenn damit das Recht verbunden ist, Einnahmen aus der züchterischen Tätigkeit zu erzielen.

## ZIEL UND PROBLEMLÖSUNG

Das im Entwurf vorliegende Sortenschutzgesetz sieht daher "Pflanzenpatente" vor. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß es sich bei Pflanzenzüchtungen um lebende Objekte handelt. Dies war der Grund dafür, daß durch die Patentrechts-Novelle 1984, BGBl.Nr.234, im § 3 Z.3 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr. 259, klargestellt wurde, daß für Pflanzensorten sowie für im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen Patente im Sinne des Patentgesetzes 1970 nicht erteilt werden.

## ALTERNATIVE

Keine

## KOSTEN

Mehrkosten werden dadurch entstehen, daß es sich um eine neue Vollziehungsaufgabe handelt, für deren Wahrnehmung sowohl im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (Zentralleitung) als auch beim Sortenschutzamt personell und materiell vorzusorgen sein wird.

## E r l ä u t e r u n g e n

### A. Allgemeines

#### 1. Gegenstand und Zweck des Sortenschutzgesetzes

Pflanzenzüchtbetriebe haben die Aufgabe, neue Pflanzensorten zu schaffen und Vermehrungsgut dieser Neuzüchtungen bereitzustellen. In allen Sparten der pflanzlichen Erzeugung leistet eine rasche und umfassende Nutzung des genetischen und züchterischen Fortschrittes einen wichtigen Beitrag zur Produktivitätssteigerung des Erzeugungsvorganges; sie schafft für den Produzenten darüberhinaus die Möglichkeit, Verbraucherwünsche, Markterfordernisse und Umweltansprüche besser zu erfüllen. Dies gilt nicht nur für landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzpflanzen; ein entsprechendes Sortenangebot ist auch im Bereich der Zierpflanzenproduktion und bei forstlichen Arten nicht nur für die Ertragslage der Erzeugungsbetriebe entscheidend, sondern auch im volkswirtschaftlichen Interesse und im Interesse der Konsumenten gelegen.

Wie Versuchs- und Forschungsergebnisse zeigen, haben die in den letzten Jahrzehnten erzielten Ertragssteigerungen, zusammen mit einer erfolgreichen Qualitäts- und Resistenzzüchtung sowie Beiträgen zur Ermöglichung kostensparender, mechanisierter Arbeitsmethoden, den möglichen Spielraum für weitere genetische und züchterische Verbesserungen bei weitem noch nicht ausgeschöpft; darüberhinaus werden die pflanzenzüchterischen Möglichkeiten durch neuere Arbeitsmethoden sowie durch die Heranziehung der Gentechnik, Zell- und Gewebekultur erheblich erweitert.

Die Züchtung neuer Pflanzensorten ist ohne entsprechende planmäßige Tätigkeit nicht möglich und kein Züchter könnte sich dieser Aufgabe, für die hohe Kosten und viel Zeit aufgewendet werden müssen und die mit Risiken (Fehlschläge, Zuvorkommen durch andere Züchter) verbunden ist, unterziehen, wenn die Ergebnisse seiner züchterischen Tätigkeit von jedermann uneingeschränkt verwendet

- 2 -

werden könnten. Der als Kernstück des vorliegenden Entwurfes anzusehende § 6 behält deshalb dem Züchter das Recht vor, Vermehrungsgut der Sorte (Samen, bei vegetativ vermehrbaren Arten auch für eine Vermehrung in Betracht kommende Pflanzen und Pflanzenteile) entweder selbst gewerbsmäßig zu erzeugen und zu vertreiben oder dieses Recht im Wege von Lizenzen an andere zu übertragen. Es liegt somit ein ausschließliches Nutzungsrecht vor, welches hinsichtlich seiner Wirkung dem Patent bei technischen Erfindungen gleichzusetzen ist und als "Pflanzenpatent" bezeichnet werden kann.

Der züchterische Fortschritt der Zukunft wird durch eine weitere Verschiebung in Richtung aufwendigerer Techniken und Einrichtungen charakterisiert sein. Institute der Züchtungsforschung und praktische Pflanzenzuchtbetriebe werden durch einen gesetzlichen Sortenschutz und durch Lizenzregelungen zu weiteren Leistungen motiviert; damit wird zweifelsohne auch eine Konzentration hin zu größeren und leistungsfähigeren Einheiten gefördert. In Kooperation mit solchen Einheiten und aufbauend auf deren Vorleistungen verbleiben jedoch auch einer mittel- und kleinbetrieblich strukturierten Pflanzenzüchtung umfangreiche Möglichkeiten und Aufgaben. Nicht nur größere Einheiten, sondern gleichermaßen kleine und mittlere Pflanzenzuchtbetriebe werden nach ausländischen Erfahrungen durch einen gesetzlichen Sortenschutz sehr wesentlich gefördert und wirtschaftlich unterstützt.

## 2. Bisherige Rechtsentwicklung

In Österreich wurden erstmalig einschlägige Bestimmungen mit dem Bundesgesetz über die Bezeichnung von Saatgut hochgezüchteter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, BGBl. II Nr. 260/1934, geschaffen. Nach Titel und Systematik dieses Gesetzes handelte es sich hierbei zwar nur um Bezeichnungsvorschriften, inhaltlich jedoch bereits um Ansätze eines Züchterschutzes, da gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes als Original oder Originalsaatgut "nur im Zuchtbetriebe des in das Zuchtbuch eingetragenen Inhabers als Ergebnis seiner züchterischen Tätigkeit gewonnenes Saatgut einer Hochzuchtsorte bezeichnet werden" durfte. Dieses Gesetz wurde durch das derzeit geltende Bundesgesetz über den Schutz der österreichischen Pflanzenzucht (Pflanzenzuchtgesetz), BGBl. Nr. 34/1947, abgelöst, welches die früheren Bestimmungen ausbaute und

dessen Zielsetzung nunmehr auch im Titel deutlich zum Ausdruck kommt. Auf Grund dieses Gesetzes ist ausschließlich der Züchter oder sein Bevollmächtigter berechtigt, anerkanntes Saatgut (Stufe Original und Elite einschließlich Superelite und Vorstufen) seiner Sorte in Verkehr zu setzen (§ 19 Abs.4 lit.c), und er bezieht Lizenzen in Form einer Züchterspanne.

Schon vor geraumer Zeit sind jedoch auch Initiativen gesetzt worden, mit denen im zwischenstaatlichen Bereich dem Züchterschutz zum Durchbruch verholfen werden sollte. Über Einladung der französischen Regierung ist 1957 das Thema auf einer internationalen Konferenz, bei der auch Beobachter aus Österreich vertreten waren, in Paris behandelt worden. Das Ergebnis der Arbeiten, die sich daran angeschlossen haben, bildete das "Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen" (im folgenden kurz als "Übereinkommen" bezeichnet), welches 1961 von fünf Staaten unterzeichnet wurde. Die Beitrittsstaaten bilden seit der Ratifikation durch vier Staaten im Jahre 1968 untereinander den Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Art. 1 Abs.2 des Übereinkommens), der die Kurzbezeichnung UPOV (Union internationale pour la protection des obtentions végétales) führt. Um einer noch größeren Zahl von Ländern den Beitritt zum Übereinkommen zu ermöglichen, wurde dieses im Jahre 1978 unter Beibehaltung aller wesentlichen Grundzüge revidiert; die revidierte Fassung trat im gleichen Jahre nach Unterzeichnung durch alle Verbandsstaaten in Kraft. Der Verband umfaßt derzeit 17 Mitgliedsstaaten, und zwar alle pflanzenzüchterisch bedeutsamen Länder Mittel-, West-, Nord- und Südeuropas, ist aber nicht an Wirtschaftsblöcke gebunden, wie die Mitgliedschaft neutraler Staaten (Schweden, Schweiz) und Ungarns zeigt, und umfaßt auch überseeische Staaten (Israel, Japan, Neuseeland, Südafrika, USA).

Auf internationaler Ebene ist damit die Verwirklichung des Sortenschutzes in einem Maße fortgeschritten, daß ein weiteres Beiseitestehen Österreichs nicht vertretbar erscheint. Der vorliegende Entwurf dient auch der Vorbereitung eines Beitrittes zur UPOV, der nach Art. 30 Abs.3 des Übereinkommens erst möglich ist, wenn der betreffende Staat entsprechend seinem innerstaatlichen Recht in der Lage ist, dem Übereinkommen Wirkung zu verleihen. Die Schaffung einer international anerkannten Regelung des Sortenschutzes ist aber nicht nur unter dem

- 4 -

Aspekt der grundsätzlich wünschenswerten Mitarbeit Österreichs in internationalen Organisationen zu sehen. Ohne eine solche Regelung wäre einerseits der Bezug leistungsfähiger Sorten oder Komponenten zur Herstellung von Vermehrungsgut solcher Sorten (Hybridsorten, synthetischer Sorten) aus dem Ausland in Frage gestellt (vgl. § 15 Abs. 4 des deutschen Sortenschutzgesetzes vom 22. Januar 1977, BGBl. I S. 106), andererseits wären die Ergebnisse österreichischer Pflanzenzüchtung auch in Staaten mit einer Sortenschutzgesetzgebung nicht geschützt.

Der Beitritt Österreichs zur UPOV bedarf der Genehmigung durch den Nationalrat (Art. 50 Abs. 1 B-VG), weil das Übereinkommen gesetz-ändernde und verfassungsändernde Bestimmungen enthält; insbesondere kann eine qualifizierte Mehrheit der Verbandstaaten für die Mitgliedsstaaten bindende Revisionen des Übereinkommens beschließen (Art. 27 des Übereinkommens).

### 3. Verfassungsrechtliche Beurteilung

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht hinsichtlich des § 25 (Gebühren und Verwaltungsabgaben) und des § 33 (Änderung des Gebührengesetzes 1957) auf dem Kompetenztatbestand "Bundesfinanzen", hinsichtlich des § 29 und § 31 auf dem Kompetenztatbestand "Strafrechtswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG), hinsichtlich des § 13 (Bezeichnungspflicht) auf Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG ("Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes"), hinsichtlich des § 32 (Änderung des Markenschutzgesetzes 1970) auf dem Kompetenztatbestand "Schutz von .... Marken" (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) und hinsichtlich der den Sortenschutz regelnden Bestimmungen auf dem Kompetenztatbestand "Patentwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG). Die Zulässigkeit, Angelegenheiten des Patentwesens unmittelbar durch Bundesbehörden zu versehen, ergibt sich aus Art. 102 Abs. 2 B-VG. Die Vollziehung des § 13 in Verbindung mit § 31 Z. 1 erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung.

### 4. Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen

Das Pflanzenzuchtgesetz, BGBl.Nr. 34/1947, stellt auf den landeskulturellen Wert der Sorten, das Saatgutgesetz 1937, BGBl.Nr.236, auf die einwandfreie Beschaffenheit der einzelnen Saatgutpartien ab. Die beiden Bundesgesetze werden durch das Sortenschutzgesetz, das den Züchterschutz bezweckt, sohin nicht entbehrlich, sollten aber an die seit ihrer letzten Novellierung eingetretene Entwicklung angepaßt werden.

## 5. Kosten

Dadurch, daß das Sortenschutzgesetz von bereits bestehenden Institutionen vollzogen werden soll, können die Mehrkosten niedrig gehalten werden. Sie werden nur dadurch entstehen, daß für die neuen Aufgaben im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein rechtskundiger Bediensteter und bei der Bundesanstalt für Pflanzenbau ein Akademiker und vier weitere Bedienstete (Kanzleikräfte und technisches Hilfspersonal) einzustellen sein werden und sich der Sachaufwand bei der genannten Bundesanstalt etwas erhöhen wird. Der erforderliche Mehraufwand kann zunächst mit fünf Millionen Schilling geschätzt werden, dem zu erwartende Einnahmen an Anmelde- und Jahresgebühren in Höhe von 1,6 Millionen Schilling gegenüberzustellen sind.

26. Juni 1984

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes

## I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1:

## Begriffsbestimmungen

Die Definitionen des Abs.1 stellen wichtige und im Gesetz wiederholt verwendete Begriffe klar.

Z. 1: Die Umschreibung des Begriffes "Sorte" entspricht im ersten Teil dem Art. 2 Abs.2 des Übereinkommens und im zweiten Teil den entsprechenden Bestimmungen in Art. 6 Abs.1 lit.a des Übereinkommens. Es handelt sich um eine Begriffsbestimmung, durch die der Anwendungsbereich des Sortenschutzes abgesteckt und nicht der Sortenbegriff inhaltlich bestimmt wird. In dieser Richtung enthält eine Definition insbesondere Art. 10 des Internationalen Code der Nomenklatur der Kulturpflanzen 1969:

"Der internationale Fachausdruck cultivar (abgekürzt cv.) bezeichnet einen Bestand kultivierter Pflanzen, der sich durch irgendwelche (morphologische, physiologische, cytologische, chemische oder andere) Merkmale auszeichnet und bei (geschlechtlicher oder ungeschlechtlicher) Fortpflanzung seine sortentypischen Merkmale beibehält.

Cultivar (Sorte) ist die niedrigste Rangstufe, auf der Namen in diesem Code behandelt werden. Dieser Fachausdruck ist abgeleitet von cultivated variety. Die Fachausdrücke cultivar und Sorte sind gleichbedeutend.

Für die Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes käme einer inhaltlichen Bestimmung des Sortenbegriffes über die im § 5 des Entwurfes festgelegten Kriterien hinaus keine Bedeutung zu; eine solche Begriffsbestimmung kann daher als entbehrlich angesehen werden.

Aus der Verwendung des Ausdruckes Zuchtsorte ergibt sich, daß nur aus einer züchterischen Arbeit hervorgegangene Sorten schutzfähig sind, nicht dagegen sogenannte Landsorten (vgl. Hoffmann-Mudra-Plarre, Lehrbuch der Züchtung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, Band 1, S.19). Die übrigen Ausdrücke können nach dem zitierten Lehrbuch wie folgt erläutert werden:

Ein Klon entsteht durch vegetative Vermehrung einer Einzelpflanze, was Änderungen im Erbgang - nicht jedoch auf Grund von Mutationen - ausschließt (S. 5 und 24 f.).

Die Linie besteht aus allen durch generative Vermehrung einer Pflanze entstandenen Nachkommen (S. 5).

Der Stamm als züchterischer Begriff bezeichnet die Nachkommenchaften von ausgelesenen Einzelpflanzen (Eliten) im Zuchtgarten (S. 163).

Hybride sind auf Leistungsgewinn gerichtete Kreuzungen von (zumeist ingezüchteten) Linien.

Z. 2: Dem Zweck des Gesetzes entsprechend erstreckt sich der Sortenschutz nur auf Vermehrungsgut, also solches Material, das zur Vermehrung geeignet und bestimmt ist. Konsumgut (z.B. zur Vermahlung bestimmte Getreidekörner, zum Verkauf bestimmte Gemüsepflanzen oder Blumen) fällt nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes.

Z. 3: Der Begriff Vertrieb umfaßt demnach jede auf den Absatz von Vermehrungsgut gerichtete Tätigkeit einschließlich der Werbung, sofern sie zu Erwerbszwecken geschieht; es genügt also die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen; in diesem Sinn wird auch der Begriff "gewerbsmäßig" in § 6 Abs.1 zu verstehen sein (vgl. damit § 1 Abs.2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974).

Z. 4: Die Frage, welche Arten als zueinander verwandt anzusehen sind, ist im Rahmen der Bezeichnungsvorschriften des Entwurfes (§§ 12 und 31) von Bedeutung und richtet sich nicht nach naturwissenschaftlichen, sondern nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Maßgebend ist, inwieweit aus der Bezeichnung der Sorte Rückschlüsse auf die botanische Art, der sie angehört, gezogen werden können und die Sortenbezeichnung daher Anlaß zu Verwechslungen geben kann.



- 8 -

Abs.2 sieht vor, daß zur Vermeidung einer Rechtsunsicherheit die Bestimmung der verwandten Arten durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erfolgen soll. Der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (im folgenden "UPOV") hat eine Klassenliste verwandter Arten für die Bezeichnung von Sorten aufgestellt (Art. 13 Abs.2).

Zu § 2:

#### Sachlicher Anwendungsbereich

Das Übereinkommen ist gemäß seinem Art. 4 Abs.1 "auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar". Grundsätzlich soll das Übereinkommen auf eine möglichst große Anzahl von Gattungen und Arten angewandt werden. Art. 4 Abs.3 des Übereinkommens legt einen Stufenplan fest, dem zufolge jeder Verbandsstaat zeitlich abgestuft für eine Mindestanzahl von Arten oder Gattungen Sortenschutz erteilen muß.

Abs.1 des § 2 trägt dem Stufenplan mit der Maßgabe Rechnung, daß bereits in der Anfangsphase mehr als die vorgeschriebene Anzahl von fünf Arten schutzfähig sind. Der Kreis geschützter Sorten wird bereits bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes über die im Abs.1 genannten Arten hinausgehen, weil nach der Übergangsbestimmung des § 34 Abs.3 alle in das Zuchtbuch bei Inkrafttreten des Sortenschutzgesetzes eingetragenen Sorten geschützt sind. Der Art. 4 des Übereinkommens stellt nur Fristen für die Mindestanzahl von schützbaeren Arten.

Abs.2 ermöglicht es, durch Verordnung auch andere botanische Arten - potentiell alle Arten - in den Sortenschutz einzubeziehen, wenn hiefür ein Bedürfnis besteht und die entsprechenden Prüfungsmöglichkeiten gegeben sind oder von dem Angebot der Zusammenarbeit der Verbandsstaaten (Art. 30 Abs.2) Gebrauch gemacht werden kann.

16.Juni 1984

Zu § 3:

## Persönlicher Anwendungsbereich

Die vorgeschlagene Bestimmung unterscheidet nach dem Umfang, in welchem das Schutzrecht zu erteilen ist, zwei Gruppen von Personen:

1. Österreichische Staatsangehörige sowie Personen, die Sitz oder Wohnsitz in Österreich oder in einem Verbandsstaat haben, besitzen den Anspruch hinsichtlich aller jeweils schutzfähigen Arten und Unterarten (Inländerbehandlung).
2. In anderen Fällen besteht der Grundsatz der Gegenseitigkeit, d.h. es wird Sortenschutz nur für jene Arten (Unterarten) gewährt, die sowohl in Österreich als auch in dem nach dem Wohnsitz (Sitz) oder der Staatsangehörigkeit des Antragstellers in Betracht kommenden Staat geschützt werden.

Aus der Verwendung der Begriffe Wohnsitz und Sitz ergibt sich, daß den Anspruch sowohl physische als auch juristische Personen geltend machen können.

Zu § 4:

## Berechtigte

Nach den Bestimmungen des Übereinkommens (Art. 1 Abs.1, Art.6) steht der Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes dem Züchter einer neuen Sorte zu. Abs.1 des § 4 umschreibt den Begriff des Züchters (Entdeckers, Ursprungszüchter) in einer Weise, daß sich aus einer widerrechtlichen Entnahme von Züchtungsergebnissen keine Schutzansprüche nach dem vorliegenden Entwurf ergeben, und regelt die Frage des Zusammentreffens selbständiger Züchtungen (vgl. § 4 Abs.1 und § 5 des Patentgesetzes 1970). Zur Verwendung der Sorte als Ausgangsmaterial für eine neue vgl. § 6 Abs.3 des Entwurfes.

Während durch Abs.1 die Person des "Sortenschutzberechtigten" in materiellen Hinsicht bestimmt wird, richtet sich gemäß Abs.2 die Frage, wer Sortenschutzinhaber ist, d.h. die Rechte aus einem bestehenden Sortenschutz geltend machen kann, nach dem formalen

- 10 -

Kriterium der Eintragung in das Sortenschutzregister, die jedoch ihrerseits wieder auf einen entsprechenden Rechtstitel zurückzuführen sein muß. Wer einzutragen ist, bestimmt sich unter Berücksichtigung der nach Abs.3 möglichen Rechtsnachfolgern entweder nach diesem Gesetz (§ 23), nach einem rechtskräftigen gerichtlichen (Leistungs)Urteil oder nach privatrechtlichen Erklärungen (Vertrag, letztwillige Verfügung).

Nach Abs.3 kann über den Sortenschutz - wie auch über andere Patente - durch Rechtsgeschäft verfügt werden; als privates Recht geht der Sortenschutz auf die Erben über.

Abs.4 entspricht dem Wesen des Sortenschutzes als "Pflanzenpatent".

Zu § 5:

#### Anforderungen an die Sorte

§ 5 legt die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes unter Bedachtnahme auf Art.6 des Übereinkommens fest. Diese Vorschriften bilden im Zusammenhalt mit den Bestimmungen über die Sortenbezeichnung (§ 12 des Entwurfes) und die Wirkung des Sortenschutzes (§ 6 des Entwurfes) das Kernstück der gesetzlichen Regelungen.

Abs.1 definiert die für die Erteilung von Sortenschutz maßgebenden Eigenschaften einer Sorte.

Die im Abs.2 umschriebene Neuheit (Unterscheidbarkeit) einer Sorte bedeutet einerseits Weltneuheit, andererseits muß sich die neue Sorte aber nicht von jeder anderen schlechthin, sondern nur von jeder allgemein bekannten Sorte unterscheiden. Umstände, die eine Sorte als allgemein bekannt erscheinen lassen, sind nach Art. 6 Abs.1 lit.a des Übereinkommens beispielsweise: bereits laufender Anbau oder gewerbsmäßiger Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung.

16. Juni 1984

- 11 -

Neuheitsschädlichkeit ist jedoch nur gegeben, wenn die andere Sorte allgemein bekannt ist; sich selbst ist die angemeldete Sorte grundsätzlich nicht neuheitsschädlich. Dementsprechend kann "die Tatsache, daß die neue Sorte bereits versuchsweise angebaut, zur Eintragung in ein amtliches Register vorgelegt oder in ein solches eingetragen worden ist, ihrem Züchter oder in ein solches eingetragen worden ist, ihrem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger nicht entgegengehalten werden" (Art.6 Abs.1 lit.b des Übereinkommens); auch die Beschreibung der neuen Sorte in einer Veröffentlichung ist nicht neuheitsschädlich (Schade/Pfanner, Kommentar, S. 13). Lediglich dann, wenn die Sorte im Zeitpunkt der Anmeldung bereits vertrieben wird, gilt sie in bestimmten Fällen nicht mehr als neu (§ 5 Abs.2 Z.2 des Entwurfes).

In diesem Zusammenhang verdient Erwähnung, daß der Sortenschutz gemäß Art. 11 Abs.3 des Übereinkommens in den einzelnen Verbandsstaaten jeweils gesondert zu beantragen ist. Die vierjährige (oder sechsjährige) Frist im Abs.2 Z.2 ermöglicht es dem Züchter; die Sorte bereits vor der Anmeldung in einem anderen (Verbands) Staat als dem Anmeldestaat zu vertreiben oder zu benutzen (vgl. auch die fünfjährige Frist im § 21 Abs.1 vorletzter Satz, die sich aus der einjährigen Prioritätsfrist und einer ebenfalls vierjährigen Schonfrist zusammensetzt).

Neuheit gegenüber einer anderen Sorte liegt nicht vor, wenn der Unterschied nur ein unwichtiges Merkmal betrifft. Der unbestimmte Gesetzesbegriff "wichtiges Merkmal" ist nach den Umständen des Falles auszulegen. Die Wichtigkeit des Merkmals muß nicht mit der wirtschaftlichen Verwertbarkeit zusammenhängen; vielmehr kommt es darauf an, daß die Merkmale klar ausgeprägt sind, beschrieben werden können, und eine deutliche Unterscheidung von jeder anderen Sorte ermöglichen.

Die in den Abs.3 und 4 enthaltenen Anforderungen entsprechen Art. 6 Abs.1 lit.c und d des Übereinkommens.

**16. Juni 1984**

Zu § 6

## Wirkung des Sortenschutzes

Die Bestimmung legt den Inhalt des Schutzrechtes fest. Um eine völlige Übereinstimmung mit der entsprechenden Regelung des Übereinkommens (Art. 5 Abs. 1 Abs 3) zu erreichen, soll nicht die "betriebsmäßige" (vgl. § 22 PatG), sondern die "gewerbsmäßige" Nutzung Gegenstand des Sortenschutzes sein. Dementsprechend wird nur eine auf Gewinn oder Erzielung eines anderen wirtschaftlichen Vorteiles gerichtete Tätigkeit der Zustimmung des Sortenschutzhalters bedürfen (vgl. auch die Erläuterung zu § 1 Abs. 1 Z. 3). Abweichend vom Patentgesetz ist ferner im Umfang des Abs. 3 das bloße Gebrauchen der geschützten Sorte ohne Zustimmung des Sortenschutzhalters zulässig.

Wurde Vermehrungsgut der geschützten Sorte vom Sortenschutzhalter oder mit seiner Einwilligung vertrieben, so ist das Schutzrecht verbraucht; der Vertrieb durch die nachfolgenden Handelsstufen ist somit frei.

Zu § 7

## Pflichten des Sortenschutzhalters

Die Verpflichtungen des Sortenschutzhalters sollen das Sortenschutzamt in die Lage versetzen, die vorgeschriebenen Sortenprüfungen (§ 21 Abs. 2 des Entwurfes) durchzuführen und dem Grundsatz des Übereinkommens (Art. 10 Abs. 2) zu entsprechen, daß der Sortenschutz aufzuheben ist, wenn der Sortenschutzhalter nicht mehr das für das Fortbestehen der Sorte erforderliche Vermehrungsgut besitzt. Bei Sorten, deren Erzeugung unter laufender Verwendung bestimmter Erbkomponenten erfolgt (insbesondere Hybridsorten), die im Zuge der Prüfung der geschützten Sorte auch die Prüfung der einzelnen Erbkomponenten erforderlich; Vermehrungsgut dieser Erbkomponenten ist daher auf Anforderung ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

Zu § 8

## Dauer und Ende des Sortenschutzes

Zu Abs. 1:

Die im Übereinkommen geforderte Mindest-Schutzdauer wird im vorliegenden Entwurf beträchtlich höher angesetzt.

Zu Abs. 2:

Die Vorschrift enthält eine Aufzählung der Gründe, aus denen der Sortenschutz ex nunc, d.h. mit Wirkung der Aufhebung, endet. Ähnlich wie im Patentgesetz 1970 und in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen sind Beendigungsgründe u.a. der Verzicht, der Ablauf der Schutzdauer und die Entziehung. Die Voraussetzungen für die Entziehung gemäß Art. 10 Abs. 2 und Abs. 3 lit.a und b des Übereinkommens sind in einer Bestimmung (§ 8 Abs. 3 des Entwurfes) zusammengefaßt, da es nicht entscheidend und oft auch nicht überprüfbar ist, ob der Sortenschutzinhaber Vermehrungsgut, dessen Aufwuchs dem Sortenbild entspricht, nicht vorlegt, weil er keines mehr besitzt, oder ob andere und welche anderen Gründe hiefür maßgebend sind.

Zu § 9

## Nichtigerklärung des Sortenschutzes

§ 9 regelt die Beendigung des Sortenschutzes ex tunc für den Fall, daß die Sorte im Zeitpunkt der Anmeldung nicht neu war (war die Sorte zu diesem Zeitpunkt nicht homogen oder nicht beständig, so ist nur eine Entziehung gemäß § 8 Abs. 3 Z. 2 des Entwurfes möglich). Der Wert der Bestimmung liegt vor allem darin, daß § 5 des Entwurfes, wie schon erwähnt, Weltneuheit verlangt und eine diesbezügliche verlässliche Beurteilung nicht in allen Fällen schon bei der Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes möglich sein wird.

Die Nichtigerklärung ist an einen Antrag gebunden. Antragsberechtigt ist im Hinblick auf das Fehlen einer diesbezüglichen gesetzlichen Aussage jedermann. Mit Anträgen auf Nichtigerklärung

wird jedoch im allgemeinen nur zu rechnen sein, wenn ein diesbezügliches Interesse gegeben ist; dies ist nicht nur der Fall, wenn die beanstandete Sorte mit einer (anderen) geschützten Sorte konkurriert, sondern auch dann, wenn die andere Sorte frei ist, d.h. nicht mehr geschützt ist oder nicht geschützt war.

#### Zu § 10

##### Freiwillige Lizenzen

§ 10 entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des Patentgesetzes 1970 über freiwillige Lizenzen (§ 35).

#### Zu § 11

##### Zwangslizenzen

Im allgemeinen wird der Sortenschutzinhaber daran interessiert und bestrebt sein, Vermehrungsgut der geschützten Sorte in einer der Aufnahmefähigkeit des Marktes entsprechenden Menge zu erzeugen und in Verkehr zu setzen. Ausnahmsweise, etwa auf Grund absatzstrategischer Überlegungen, kann es jedoch vorkommen, daß der inländischen Landwirtschaft das von ihr benötigte hochwertige Saatgut vorenthalten wird. Durch eine entsprechende Beschränkung des ausschließlichen Nutzungsrechtes des Sortenschutzinhabers soll in solchen Fällen dem öffentlichen Interesse an einer ausreichenden Marktversorgung Rechnung getragen werden können (vgl. auch § 36 Abs. 2 und 3 des Patentgesetzes 1970).

Die vorgeschlagene Bestimmung ist nach Art. 9 des Übereinkommens zulässig.

Mit dem im Abs. 5 genannten Entgelt sind auch die Kosten, die dem Sortenschutzinhaber nach § 11 Abs. 4 durch das Zurverfügungstellen von Vermehrungsgut erwachsen, abzudecken.

Zu § 12

## Sortenbezeichnung

Gemäß Abs. 1 ist für jede geschützte Sorte eine Sortenbezeichnung zu registrieren. Die Sortenbezeichnung und ihr Verhältnis zu einem Warenzeichen ist Gegenstand eingehender und zwingender Regelungen des Übereinkommens (Art. 6 Abs. 1 lit e und Art. 13). Die vorgeschlagenen Bestimmungen des § 12 des Entwurfes und im Zusammenhang damit die Ergänzung des § 4 des Markenschutzgesetzes 1970 (§ 32 des Entwurfes) tragen diesen Bestimmungen Rechnung. Die Sortenbezeichnung dient der Identifizierung der Sorte und als "Gattungsbezeichnung" im Sinne der UPOV, ihre Bekanntgabe (Anmeldung) durch den Anmelder der Sorte ist obligatorisch; der Sortenschutz ist gemäß § 23 des Entwurfes nur zu erteilen, wenn auch eine zulässige Sortenbezeichnung angemeldet wurde, die in das Sortenschutzregister einzutragen ist (§ 24 Abs. 2 Z. 3 des Entwurfes). Die Löschung einer Sortenbezeichnung bildet jedoch keinen Grund für die Aufhebung eines zu diesem Zeitpunkt existenten Sortenschutzes; der Sortenschutzinhaber wird im allgemeinen selbst daran interessiert sein, eine neue Sortenbezeichnung anzumelden und einzutragen zu lassen, da andernfalls gemäß § 13 ein Vertrieb der Sorte nicht möglich ist.

Um eine möglichste Einheitlichkeit der jeweiligen Sortenbezeichnung im Gebiet der Verbandsstaaten zu erreichen, soll nach Abs. 4 der Anmelder von einer bereits in Verwendung stehenden Sortenbezeichnung grundsätzlich nicht abweichen dürfen. Das Sortenschutzamt hat jedoch auch eine solcherart ordnungsgemäß angemeldete Sortenbezeichnung abzulehnen (vgl. § 18 Abs. 3), wenn sie nicht mit den Vorschriften der Abs. 2 und 3 im Einklang steht.

Aus der Verwendung des Begriffes "Sortenbezeichnung" ergibt sich, daß nicht nur Sortennamen zulässig sind, sondern auch Kombinationen von Wörtern, Zahlen (Ziffern) und Buchstaben. Hiezu enthält Abs. 2 die notwendigen Beschränkungen. Die Begrenzung auf drei Kennzeichenteile dient der Übersichtlichkeit.

Die Vorschriften des Abs. 3 über die Unzulässigkeit bestimmter Sortenbezeichnungen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und dem Schutz vor Irreführung und Täuschung (vgl. § 4 Abs. 1 Z. 4 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl.Nr. 260). In Z. 4



handelt es sich bei botanischen Pflanzennamen um die (wissenschaftliche) lateinische Bezeichnung und beim landesüblichen Pflanzennamen um eine deutschsprachige Bezeichnung der Pflanze.

Zur Vermeidung von Kollisionen der Sortenbezeichnung mit einem Markenrecht enthält das Übereinkommen eingehende Regelungen, die im Abs. 5 ihren Niederschlag gefunden haben.

Zu § 13

#### Bezeichnungspflicht

Der erste Satz entspricht der Verpflichtung nach Art. 13 Abs. 7 des Übereinkommens, wonach die Sortenbezeichnung von jedermann zu benutzen ist, wenn die Sorte gewerbsmäßig in Verkehr gesetzt wird. Der zweite Satz stellt klar, daß hiedurch ein Markenrecht nicht verloren geht.

16. Juni 1984

## II. Abschnitt

## Behörden und Einrichtungen

Zu § 14

## Sortenschutzamt

Zum Zwecke der Vollziehung des Sortenschutzgesetzes erhält die Bundesanstalt für Pflanzenbau (§ 21 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl.Nr. 230/1982) als "Sortenschutzamt" Behördenqualität. Die Bundesanstalt für Pflanzenbau übt bereits seit Jahren die einschlägige Prüfungstätigkeit nach dem Pflanzenschutzgesetz aus und Vertreter der Anstalt waren schon an den Vorarbeiten zum Übereinkommen beteiligt, nehmen an den Sitzungen der UPOV laufend als Beobachter teil und sind auch mit den bereits bestehenden ausländischen Sortenschutzbehörden (insbesondere der Bundesrepublik Deutschland) in dauerndem Kontakt. Die Anstalt besitzt im wesentlichen bereits aufgrund ihrer derzeitigen Aufgabenstellung die personelle und sachliche Ausstattung (Versuchstationen, Laboreinrichtungen) für die Beurteilung der nach dem vorliegenden Entwurf im Vordergrund stehenden fachlichen Fragen. Weiter erscheint es zweckmäßig, daß die Angelegenheiten des Sortenschutzrechts und des Saatgutverkehrsrechts, wegen des untrennbaren Zusammenhanges beider Materien zweckmäßigerweise von einer Stelle behandelt werden. Die besondere Bezeichnung "Sortenschutzamt" für die Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes wird vorgesehen, weil der Anstalt weitere Aufgaben - neben der soeben erwähnten Beteiligung an der Vollziehung des Saatgutverkehrsrechts auch einschlägige Forschungen und Versuche - übertragen sind.

Abs. 2 wurde der Vorschrift des § 57 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970 nachgebildet.

26. Juni 1984

- 18 -

Zu § 15

## Berufungssenat in Sortenschutzangelegenheiten

Die Bescheide des Sortenschutzamtes sollen bei einer kollegialen Berufungsbehörde angefochten werden können. Die Mitglieder dieser Behörde sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten (der Vorsitzende) und der fachkundigen Beamten des Bundesministeriums sowie der Experten auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung zu bestellen. Der Berufungssenat entscheidet in letzter Instanz. Seine Entscheidungen können beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG), nicht aber beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden (Art. 133 Z. 3 B-VG). Die büromäßige Betreuung des Berufungssenates erfolgt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Zu § 16

## Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes

Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Nichtigkeitsklärung von Patenten soll die Nichtigkeitsklärung des Sortenschutzes durch die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes beziehungsweise den Obersten Patent- und Markensenat erfolgen. In den Senaten, die in Sortenschutzsachen judizieren, haben zwei vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft namhaft gemachte Mitglieder mitzuwirken.

26. Juni 1984

## III . Abschnitt

## Verfahren

Zu § 17

## Anmeldung der Sorte

Der Begriff "Anmeldung" im Abs. 1 wird aus dem Patentrecht übernommen, ebenso der Grundsatz über die Rangordnung im Abs. 2. Im Falle mehrerer Anmeldungen mit gleichem Rang ist der Sortenschutz allen Anmeldern ohne Bestimmung der Anteile zu erteilen, weil eine Ausübung des Sortenschutzrechtes durch mehrere Personen nebeneinander ohne gegensteitige Beeinträchtigung erfolgen kann (Friebel/Pulitzer, a.a.O., S. 247). Für die Beweissicherung bezüglich des Zeitpunktes, an dem die Anmeldungen eingelangt sind, wird das Sortenschutzamt die entsprechenden administrativen Vorkehrungen zu treffen haben.

Die Bestimmung des Abs. 3 berücksichtigt die Regelungen des Art. 12 Abs. 1, 2 und 4 des Übereinkommens, die sich an die entsprechenden Vorschriften der PVÜ anlehnen.

Zu § 18

## Anmeldung der Sortenbezeichnung

§ 18 enthält in Ergänzung zu § 12 die erforderlichen Bestimmungen über die Anmeldung der Sortenbezeichnung.

Gemäß Abs. 1 kann die Sortenbezeichnung auch später als die Sorte selbst angemeldet werden. Von dieser Möglichkeit dürfte im Regelfall Gebrauch gemacht werden, da das Verfahren zu Erteilung des Sortenschutzes längere Zeit in Anspruch nimmt (vgl. Erläuterungen zu § 21 des Entwurfes) und die Frage der Zulässigkeit der Sortenbezeichnung erst Bedeutung erlangt, wenn das Einspruchsverfahren (§ 22 des Entwurfes) eingeleitet wird. Um auch im Verfahren selbst eine Identifizierung der Sorte zu ermöglichen, schreibt Abs. 1 eine entsprechende Kennzeichnung vor.

Durch Abs. 4 soll verhindert werden, daß im Falle mehrerer und gegebenenfalls voneinander unabhängiger Berechtigter (vgl. Erläuterungen zu § 17), falls sich diese nicht auf eine Sortenbezeichnung einigen, für eine Sorte mehrere Bezeichnungen zugelassen werden müssen.

26. Juni 1984

Zu § 19

## Sortenblatt

In Analogie zum Patentblatt (§ 79 des Patentgesetzes 1970) sollen alle Umstände, die für die berührten Wirtschaftskreise (Züchter, Vermehrer, Handel) von Bedeutung sind, in einer eigenen Druckschrift veröffentlicht werden, in die auch Bekanntmachungen mit informativem Charakter aufgenommen werden sollen. Insbesondere wird es zweckmäßig sein, fallweise eine Übersicht über den aktuellen Stand der erteilten Schutzrechte zu geben. Es ist daran gedacht, das Sortenblatt auch als entsprechendes Publikationsorgan in Angelegenheiten des Saatgut(verkehrs)rechts heranzuziehen.

In den nichtamtlichen Teil des Sortenblattes können einschlägige Gesetze und Verordnungen, Entscheidungen der Gerichte und des Sortenschutzamtes sowie des Berufungssenates, Literaturhinweise etc. aufgenommen werden.

Es wird dabei auch von der Überlegung auszugehen sein, daß alle einschlägigen rechtserheblichen Veröffentlichungen auch den im Ausland, insbesondere in den Verbandsstaaten befindlichen am Sortenschutz interessierten Personen sowie den mit diesen Fragen befaßten amtlichen Stellen (Sortenschutzämter, UPOV) leicht und in übersichtlicher Form zugänglich sein sollen.

Zu § 20

## Bekanntmachung von Anmeldungen

Die Bestimmung über die Bekanntmachung von Anmeldungen entspricht dem § 101 des Patentgesetzes 1970.

26. Juni 1984

Zu § 21

## Sortenprüfungen

Die Frage der Schutzfähigkeit einer Sorte kann nur aufgrund einer entsprechenden Prüfung, in deren Rahmen der Anbau der Sorte einen wesentlichen Teil darstellt, beurteilt werden. Insbesondere die Beständigkeit der Sorte (§ 7 Abs. 4 des Entwurfes) kann nur aufgrund eines mehrmaligen Anbaues erkannt werden, wobei die Zahl der Wiederholungen von der Pflanzenart abhängt; bei generativ vermehrbaren Pflanzen werden mehr Absaaten notwendig sein als bei vegetativer Vermehrung. Der Begriff "Registerprüfung" hat sich im deutschen Sprachraum für die hier in Betracht kommenden Prüfungen eingebürgert. Hievon zu unterscheiden ist die Wertprüfung, die sich auf den landeskulturellen Wert einer Sorte bezieht (vgl. § 2 des Pflanzenschutzgesetzes und § 1 des Saatgutgesetzes 1937). Die im Abs. 1 geregelte Prüfung vor Erteilung des Sortenschutzes ist in Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens (Amtliche Vorprüfung) vorgesehen. Ebenfalls auf eine entsprechende Bestimmung des Übereinkommens (Art. 12 Abs. 3) geht die Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Vorlage von Vermehrungsgut bei Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts zurück.

Die Prüfungsmethoden sind von der Bundesanstalt für Pflanzenbau bzw. den von ihr beauftragten Stellen festzulegen. Dabei werden weitgehend die vom Verband fallweise herausgegebenen technischen Richtlinien zu berücksichtigen sein.

Die Notwendigkeit der Weiterprüfung nach Abs. 2 ergibt sich aus der Verpflichtung, den Sortenschutz aufzuheben, wenn die Sorte nicht mehr besteht (Art. 10 Abs. 2 des Übereinkommens).

Abs. 3 und 4 treffen Vorsorge, daß sich Österreich an der bereits gut eingeführten internationalen Arbeitsteilung (vgl. Art. 30 Abs. 2 des Übereinkommens) beteiligen kann. Die Bestimmungen sollen die Grundlage für entsprechende Verwaltungsübereinkommen (Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl.Nr. 49/1921) bilden, in deren Rahmen auch daran gedacht ist, Ersatz des Aufwandes zu leisten oder zu beanspruchen.

26. Juni 1984

Zu § 22:

## Einspruch

Die Regelung des in Form einer "Popularklage" vorgesehenen Einspruches entspricht terminologisch und inhaltlich dem § 102 des Patentgesetzes 1970.

Zu § 23:

## Erteilung des Sortenschutzes

Die Bestimmung des ersten Satzes im Abs. 1 folgt dem Grundsatz des Übereinkommens (Art. 6 Abs. 1 lit. e), daß die neue Sorte eine zulässige Sortenbezeichnung erhalten muß. Die Eintragung in das Register ist konstitutiv. Die daneben auszustellende Urkunde (über die Erteilung des Sortenschutzes hat alle für die Eintragung der Sorte in das Sortenschutzregister (§ 24 des Entwurfes) notwendigen Angaben zu enthalten. Erfolgt keine Eintragung oder wird der Sortenschutz nicht antragsgemäß verliehen, so hat zusätzlich ein Bescheid des Sortenschutzamtes zu ergehen, der beim Berufungssenat (§ 15) bekämpft werden kann.

Zu § 24:

## Sortenschutzregister

Die Aufzählung im Abs. 2 umfaßt alle Daten, deren Kenntnis für die beteiligten Wirtschaftskreise von Bedeutung oder Interesse ist. Die Streitanmerkung (Abs. 2 Z. 7) hat ein Vorbild im § 45 des Patentgesetzes 1970.

Zu Abs. 3: Die Verweigerung der Einsichtnahme wird in der Praxis nur hinsichtlich der Hybridsorten in Betracht kommen.

26. Juni 1984

Zu § 25:

## Anmelde- und Jahresgebühren

Nach Abs. 1 hat der Anmelder eine Anmeldegebühr zu entrichten, die pauschal die Kosten des Verfahrens beim Sortenschutzamt insbesondere die Kosten der Sortenprüfungen (§ 21) abdecken soll. Entsprechend den Grundsätzen des Patentrechtes hat nach Abs. 2 der Sortenschutzinhaber Jahresgebühren, die nach der Dauer des Sortenschutzes gestaffelt sind und die erzielbare Steigerung der Einkünfte aus dem Sortenvertrieb berücksichtigen, zu entrichten. Die Nichtentrichtung der Jahresgebühr bildet einen Entziehungsgrund (§ 8 Abs. 3 Z. 3 des Entwurfes).

Zu § 26:

## Verfahrensvorschriften

Es wird davon abgesehen, spezielle Verfahrensregelungen wie im Patentrecht aufzustellen, weil grundsätzlich die Bestimmungen des AVG 1950 als ausreichend angesehen werden können.

Als vom AVG 1950 abweichende Regelung ist § 21 Abs. 1 des Entwurfes besonders hervorzuheben: Die fallweise Notwendigkeit mehrjähriger Prüfungen schließt die Einhaltung der sechsmonatigen Entscheidungsfrist des § 73 AVG 1950 aus, eine Säumnisbeschwerde ist in Angelegenheiten des Patentwesens ausgeschlossen (Art. 133 Z. 3 B-VG).

26. Juni 1984



## IV. Abschnitt

## Zivilrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechen weitgehend den diesbezüglichen Bestimmungen des Patentgesetzes 1970, und zwar

§ 27:

dem § 147 des Patentgesetzes 1970 in der Fassung des Art. I Z. 50 der Patentrechts-Novelle 1984, BGBl.Nr. 234,

§ 28:

Abs. 1 bis 3 dem § 150 des Patentgesetzes 1970,  
Abs. 4 dem § 151 des Patentgesetzes 1970,  
Abs. 5 dem § 154 des Patentgesetzes 1970, in der Fassung des Art. I Z. 53 der Patentrechts-Novelle 1984; (ein dem § 163 des Patentgesetzes 1970 entsprechender Feststellungsantrag ist nicht vorgesehen)

§ 29:

dem § 159 des Patentgesetzes 1970 und

§ 30:

dem § 162 des Patentgesetzes 1970 in der Fassung des Art. I Z. 57 der Patentrechts-Novelle 1984. Auch Streitfälle in Sortenschutzangelegenheiten sollen also beim Handelsgericht Wien konzentriert werden. Soweit in Leistungssachen die Höhe von Ansprüchen nicht ohne größere Schwierigkeiten oder überhaupt nicht feststellbar ist, wird § 273 ZPO anzuwenden sein.

Zu § 31

Für die Verletzung wichtiger Ordnungsvorschriften ist die Bestrafung als Verwaltungsübertretung vorgesehen.

16. Juni 1984

## V. Abschnitt

## Schluß- und Übergangsbestimmungen

Zu § 32

§ 4 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 bestimmt, welche Zeichen von der Registrierung angeschlossen sind. Diese Bestimmung soll durch Aufnahme der Sortenbezeichnung nach dem Sortenschutzgesetz erweitert werden (§ 32 Z. 1).

§ 29 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 regelt die Löschung von Marken. Eine Löschung soll auch stattfinden, wenn für denselben Inhaber eine gleiche oder ähnliche Bezeichnung in das Sortenschutzregister (§ 24 des Sortenschutzgesetzes) eingetragen wird, damit eine Verwechslung von Sortenbezeichnung und Marke ausgeschlossen wird (§ 32 Z. 2).

Zu § 33

Die Gebühr für die Anmeldung nach dem Sortenschutzgesetz (§ 17) soll zwecks Vermeidung einer lex fugitiva im Gebührengesetz 1957 geregelt werden. Und zwar ist eine erhöhte Eingabengebühr in Höhe von 1000 Schilling vorgesehen.

Zu § 34

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Sortenschutzgesetzes. Mit Rücksicht auf die erforderlichen Vorkehrungen im Bereich der Vollziehung ist eine Legisvakanz erforderlich. Der Vorbereitung der Vollziehung dient aber die ehestmögliche Erlassung der Durchführungsverordnungen, die gemäß Abs. 2 bereits mit dem der Kundmachung des Sortenschutzgesetzes folgenden Tag zulässig sein soll.

Abs. 3 enthält eine für die österreichischen Pflanzenzüchter sehr wichtige Übergangsbestimmung. Für alle am Tage des Inkrafttretens des Sortenschutzgesetzes in das Zuchtbuch für Kulturpflanzen (§ 1 des Pflanzenzuchtgesetzes) eingetragenen Sorten soll der volle Züchterschutz nach dem Sortenschutzgesetz gewährt werden, ohne daß es einer Anmeldung bedarf. Allerdings müssen die Züchter, um den Sortenschutz nicht zu verlieren, den Pflichten

des Sortenschutzinhabers (insbesondere §§ 7 und 25 des Sortenschutzgesetzes) nachkommen. Diese Bestimmung stellt eine wesentliche Erweiterung des im § 2 Abs. 1 normierten anfänglichen sachlichen Anwendungsbereiches dar, die nach dem Übereinkommen, das nur Mindestanforderungen aufstellt, zulässig ist.

Zu § 35

Die Vollziehungsklausel steht in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl.Nr. 389 (insbesondere auch Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt K Z. 3).

16. Juni 1984